IMT Nuremberg Archives

H – 4400

International Court of Justice

H4400 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20 8.48

I certify that Document Number 1986-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-274 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4400 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1986-PS
No. RF-224 is a photostat of an original
document submitted in evidence by the ~~United States~~ French
Prosecution under this number. The original document
has been withdrawn in accordance with Rule 10 of
the International Military Tribunal, and to the
best of my knowledge and belief is to be held at
the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10.8.46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

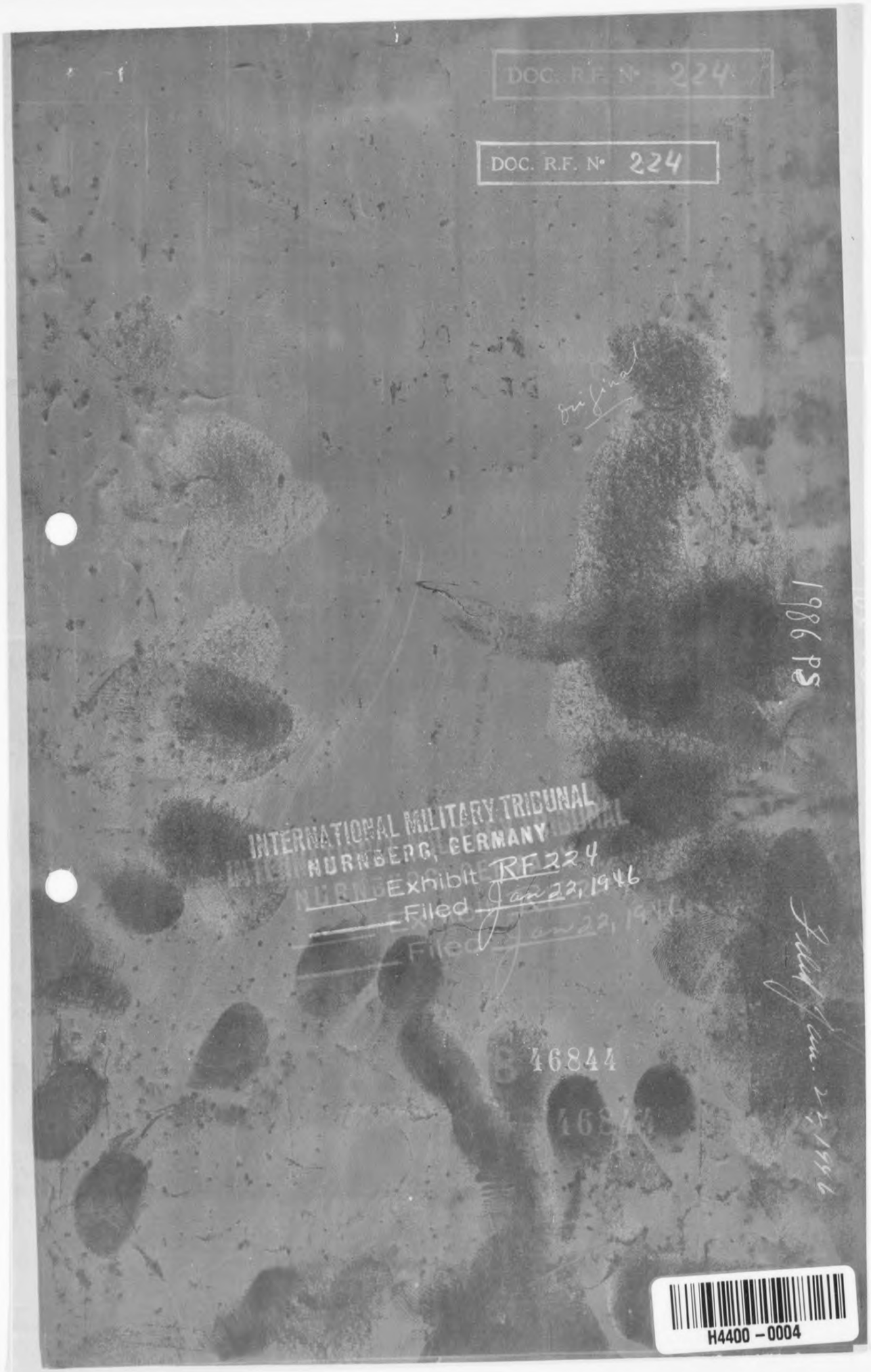
DOC. R.F. N° 224
DOC. R.F. N° 224
original
1986 PS
INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 224
Filed Jan 22, 1946
Filed Jan. 22, 1946
46844
H4400 – 0004

H4400 – 0005

1986-PS

Wiesbaden, den 15. Januar 1941

Tätigkeitsbericht
der
DEUTSCHEN WAFFENSTILLSTANDS-DELEGATION FÜR WIRTSCHAFT
WIESBADEN
in der Zeit vom Juli bis Dezember 1940.

Übersicht:

I. Allgemeines.

II. Demarkationslinie, Kommissare, Kontrolle an den Aussengrenzen.

III. Devisen- und Zahlungsverkehr.

IV. Gold.

V. Besatzungskosten.

VI. Warenverkehr.

VII. Deutsches Vermögen in Frankreich.

VIII. See- und Binnenschiffahrt.

IX. Eisenbahnwesen.

B 46845

Nr. 782/41 g. WiRüA/Rü

Anl. zu Nr. 2525/41 g. WiRüA/Wi

1986-PS

I. Allgemeines:

Auf Grund einer Anordnung des Herrn Reichsaussenministers von RIBBENTROP und des Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall GÖRING, vom 4. Juli 194o ist neben der Deutschen Waffenstillstandskommission die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft gebildet worden. Ihre Aufgaben sind bisher folgende:

1.) Durchführung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des in Compiègne zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages vom 22. Juni 194o:

Art.11 französische Seeschiffahrt;
Art.15 Gütertransitverkehr;
Art.17 Verbringen wirtschaftlicher Werte und Vorräte;
Art.18 Besatzungskosten, u.a.m.

2.) Ausrichtung der gesamtfranzösischen Wirtschaft auf die deutschen Interessen:

Kommissare; Kontrolle an Aussengrenzen; französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung gegenüber Deutschland und dritten Ländern; Verrechnungsregelung zwischen Frankreich und Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten Staaten; Bezug von Rohstoff= und Kolonialprodukten; Erwerb von Beteiligungen; Kursrelation, usw.

3.) Unterbindung des Handels- und Geldverkehrs Frankreichs mit den mit Deutschland im Kriege befindlichen Ländern:

See- und Binnenschiffahrt; Kolonialverkehr; Devisenbewirtschaftung; Rückführung des belgischen und polnischen Goldes sowie Zurückziehung des französischen Goldes aus Afrika, usw.

46846

H4400 - 0006

1986-PS

II. Demarkationslinie:

Kommissare; Kontrollen an den französischen Aussengrenzen.

Die Französische Abordnung wies sofort in der ersten Vollsitzung vom 19. Juli 1940 sehr eindringlich auf die der französischen Wirtschaft durch die Zweiteilung des Mutterlandes entstehenden schweren Schäden hin. Sie erklärte es für dringend erforderlich, dass durch eine beschleunigte, möglichst weitgehende Lockerung der Demarkationslinie der Waren- und Zahlungsverkehr, ebenso aber auch der Personen- und Nachrichtenverkehr, zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet Frankreichs wieder zugelassen und damit der Wiederaufbau einer einheitlichen französischen Wirtschaft ermöglicht, d.h. die Demarkationslinie in eine rein militärische Linie umgewandelt wird.

Die Deutsche Delegation hat hier den Ansatzpunkt für die Verfolgung der deutschen Ziele erkannt, über unsere Rechte aus dem Waffenstillstands-Vertrag hinaus Einfluss auf das gesamtfranzösische Finanz- und Wirtschaftsleben Frankreichs, insbesondere also auch des unbesetzten Gebietes, im Sinne einer Ausrichtung auf die deutschen Interessen zu gewinnen.

Dafür war es nötig,

zunächst einmal Einfluss auf die künftige Gestaltung der Devisen- und Aussenhandelsgesetzgebung Frankreichs zu nehmen

und ferner zur Sicherung einer dauernden Überwachung der französischen Wirtschaftsführung die Einsetzung besonderer Kommissare auf dem wichtigen Gebiet der Aussenhandelssteuerung, des Devisenverkehrs und bei der Bank von Frankreich, sowie die Errichtung einer deutschen Kontrolle an den Aussengrenzen des unbesetzten Gebietes zu fordern.

Zur Durchführung dieser Aufgaben müssen die Deutschen Kommissare mit folgenden Befugnissen ausgestattet sein:

46847

H4400 - 0007

1986-PS

Der Deutsche Aussenhandelskommissar:

Vorlage aller geplanten Abänderungen und Ergänzungen der französischen Bestimmungen über den gesamtfranzösischen Aussenhandel und der dazu vorgesehenen Durchführungsbestimmungen an den Deutschen Kommissar, dem ein Einspruchsrecht zusteht;

Aufstellung der Ein- und Ausfuhrpläne nur im Einvernehmen mit dem Deutschen Kommissar, Einspruchsrecht gegen die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für bestimmte Waren und bestimmte Ursprungs- und Bestimmungsländer, sofern deutsche Interessen dadurch berührt werden;

Auskunfterteilung über alle mit dem Aussenhandel zusammenhängenden Fragen an den Deutschen Kommissar;

Unterrichtung des Deutschen Kommissars über die Einleitung und den Fortgang von Wirtschaftsverhandlungen mit dritten Ländern mit dem Bemühen, seinen Anregungen hierzu zu entsprechen.

Der Deutsche Devisenkommissar:

Vorlage aller geplanten Abänderungen und Ergänzungen der französischen Bestimmungen über Gold- und Devisenbewirtschaftung und der dazu vorgesehenen Durchführungsbestimmungen an den Deutschen Kommissar, dem ein Einspruchsrecht zusteht;

Einspruchsrecht des Deutschen Kommissars gegen deutsche Interessen berührende Devisengenehmigungen;

Vorlage aller geplanten Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Währungsausgleichsfonds an den Deutschen Kommissar, dem ein Einspruchsrecht zusteht.

Der Deutsche Kommissar bei der Bank von Frankreich:

Laufende Unterrichtung des Deutschen Kommissars über alle Massnahmen der Bank, wobei von ihm zu bestimmende Massnahmen und Geschäfte der Bank nur im Benehmen mit dem Kommissar durchgeführt werden können;

vorherige Zustimmung des Deutschen Kommissars bei Krediten jeder Art an das Ausland und bei Aufnahme von Krediten jeder Art im Ausland, mit Ausnahme des laufenden

H4400 - 0008

1986-PS

Geschäfts;

Einsichtnahme in alle der die Bankenaufsicht führenden Stelle eingereichten Bilanzen, sonstigen Unterlagen usw.

Als Ergebnis eingehender Verhandlungen hat die Französische Abordnung zunächst mit Memorandum vom 15. Juli 1940, ergänzt durch das Memorandum vom 29. Juli 1940, grundsätzlich ihre Bereitschaft zur Annahme derartiger Überwachungsorgane unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Lockerung der Demarkationslinie erklärt. Ende September 1940 ist mit der Französischen Abordnung endgültige Übereinstimmung über die Rechte der drei Kommissare, wie oben ausgeführt, erzielt worden.

Die Verhandlungen über die Kontrolle an den Aussengrenzen haben jedoch bisher noch nicht zum Abschluss gebracht werden können, weil - abgesehen von der von deutscher Seite erhobenen und noch offenen Forderung auf Uniform- und Waffentragen durch die zur Kontrolle einzusetzenden deutschen Zollgrenzschutzbeamten - am 5. August 1940 von Italien Anspruch auf eine Beteiligung an dieser Kontrolle der Aussengrenzen erhoben worden war, der französischerseits als gegen die nationale Ehre Frankreichs gerichtet und jeder rechtlichen Grundlage im Italienisch-Französischen Waffenstillstandsvertrag entbehrend mit allergrösster Entschiedenheit abgelehnt worden ist. Dazu kamen anschliessend noch die Auswirkungen des Empfanges des Marschalls Pétain durch den Führer am 24. Oktober 1940 in Montoire und der damals geplanten Zusammenkunft des Herrn Reichsaussenministers mit Laval, woraus die Französische Regierung eine für sie günstigere Behandlung aller schwebenden Fragen ableiten zu können glaubte und demgemäss auch in den mit der Lockerung der Demarkationslinie zusammenhängenden Fragen jede weitere Bindung ablehnte. Gleichwohl war es möglich, bezüglich der Lockerung der Demarkationslinie auf dem von der Delegation bearbeiteten Gebiet des Waren- und Devisenverkehrs zu einer grundsätzlichen Einigung zu gelangen und den Aussenhandelskommissar mit gewissen Befugnissen zunächst interimistisch zu betrauen. Auf dem von der Waffenstillstandskommission bearbeiteten Gebiet des Personen- und Nachrichtenverkehrs ist eine Einigung bisher nicht zu erzielen gewesen. Die Verhandlungen hierüber gehen weiter.

46849

H4400 - 0009

1986-PS

III. Devisen- und Zahlungsverkehr:

1.) Französische devisenwirtschaftliche Massnahmen.

a) Verbot von Zahlungen zu Gunsten von Feinden.

Die Französische Regierung hat in Art. 10 des Waffenstillstandsvertrages die Verpflichtung übernommen, in keiner Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen. Damit hat sie sich auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Feind begünstigen könnte. Im Hinblick hierauf wurde mit Note vom 19. Juli 1940 an die Französische Abordnung die Forderung gestellt, zu bestätigen, dass alle Zahlungen an die mit Deutschland im Kriege befindlichen Länder eingestellt worden sind.

Die Französische Abordnung hat daraufhin in einer Note vom 5. August 1940 bestätigt, dass die Guthaben der in Grossbritannien und Nordirland ansässigen britischen Staatsangehörigen und Gesellschaften bei Banken in Frankreich, einschliesslich der Kolonien, Protektorate und Mandate, seit dem 21. Juli 1940 gesperrt worden seien. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, dass gewisse Ausnahmen von dem allgemeinen Zahlungsverbot an Feinde gegenüber Kanada, Südafrika, Ägypten, Niederländisch-Indien und Belgisch-Kongo im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Interessen Frankreichs in diesen Ländern zugestanden werden müssten.

Nachdem der Französischen Abordnung gegenüber in verschiedenen Besprechungen zum Ausdruck gebracht worden war, dass die von der Französischen Regierung getroffenen Massnahmen, die sich lediglich auf englische Bankguthaben beschränken, den deutschen Forderungen nach Unterbindung jeglichen Zahlungsverkehrs mit dem Feinde nicht genügten, hat die Französische Regierung am 4. Oktober 1940 ein Dekret erlassen, wonach die Schulden aus der Wareneinfuhr aus Großbritannien und Irland beim Office de Compensation anzumelden und bei Fälligkeit dort auf ein gesperrtes Konto einzuzahlen sind.

Da auch damit noch keine ausreichende Klarheit geschaffen war, hat die Französische Abordnung endlich auf wiederholtes Ersuchen in einer Note vom 4. Dezember 1940 im

46850

H4400 - 0010

1986-PS

Auftrag ihrer Regierung mitgeteilt, daß der Zahlungsverkehr mit dem Britischen Reich, sowie den belgischen und niederländischen Kolonien durch entsprechende Anweisungen an das Office des Changes und die Kolonial-Devisenämter unterbunden sei.

Mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. September 1940 ist die Deutsche Delegation ermächtigt worden, die von den Franzosen in ihrer Note vom 5. August 1940 beantragten Ausnahmen von dem allgemeinen Zahlungsverbot an Feinde zu gestatten. Die Deutsche Delegation hielt es für zweckmäßig, vor Bekanntgabe dieser Ermächtigung zunächst die Französische Abordnung zu ersuchen, festzustellen, ob die in Betracht kommenden Dominions und sonstigen Gebiete weiterhin Zahlungen im Kapitalverkehr an Frankreich leisten und die freie Verfügung über französische Guthaben zulassen. Die Erhebungen hierüber stehen, wie der Deutschen Delegation auf Anfrage mitgeteilt wurde, kurz vor dem Abschluß.

b) Französische Werte im Ausland:

Unter Berufung auf Art. 3 des Waffenstillstandsvertrages wurde die Französische Abordnung darauf hingewiesen, daß Verhandlungen der Französischen Regierung mit ausländischen Regierungen über im Ausland befindliche französische Werte nur im Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstands-Delegation geführt werden dürfen, soweit durch sie auf das besetzte Gebiet entfallende Werte mitbetroffen werden. In Betracht kommen hier vor allem die in den Vereinigten Staaten gesperrten französischen Werte, insbesondere ein Guthaben der Bank von Frankreich in Höhe von 242 Millionen Dollar (Stand vom 25. Juli 1940). Hierzu hat die Französische Abordnung mitgeteilt, daß alle französischen Guthaben in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt seien. Eine Aufhebung der Beschlagnahme bedürfe einer ausdrücklichen Genehmigung des Amerikanischen Schatzamtes, die lediglich für die Bezahlung bereits bestehender Verbindlichkeiten (z.B. alter Lieferungen von Kriegsmaterial) gegenüber den Vereinigten Staaten erteilt würde. Allgemeine Verhandlungen über die Aufhebung der Beschlagnahme der französischen Guthaben in den

46851

H4400 - 0011

1986-PS

Vereinigten Staaten seien weder im Gange noch in Aussicht genommen.

Die Angelegenheit wird laufend verfolgt. Insbesondere wurde die Französische Abordnung wiederholt ersucht, zu versuchen, die Dollarguthaben in USA für Lebensmittelkäufe in Südamerika nutzbar zu machen und nicht das in Martinique lagernde Gold (ca. 12 Milliarden ffrs) dafür zu verwenden. Entsprechende französische Versuche scheinenjedoch bisher ohne Erfolg geblieben zu sein.

c) Ergänzungen der französischen Devisengesetzgebung:

Gegenüber dem französischen Wunsch nach einer Lockerung bzw. Aufhebung der an der Demarkationslinie bestehenden Bindungen ist von der Deutschen Delegation geltend gemacht worden, daß dies neben dem Einbau einer deutschen Devisenkontrolle an den Grenzen und in der Zentrale auch eine Ergänzung des französischen Devisenrechts zur Voraussetzung habe. Nachdem von französischer Seite mehrfach die Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht worden war, die französische Devisengesetzgebung den deutschen Wünschen anzupassen, hat die Französische Abordnung der Deutschen Delegation entsprechende, auf Grund wiederholter Besprechungen zwischen deutschen und französischen Devisensachverständigen ausgearbeitete Gesetzesentwürfe überreicht.

Dem deutschen Vorschlag auf Vereinheitlichung der Bestimmungen für die verschiedenen Arten von Devisen- und Auslandswerten ist durch ein Dekret vom 20. Dezember 1940 und eine Verordnung des französischen Finanzministers vom gleichen Tage entsprochen worden, durch die die bisher nur für freie Devisen (Devisen A) und Werte (Valeurs D) geltenden devisenrechtlichen Beschränkungen auf alle - auch auf die beschränkt verfügbaren - Devisen- und Auslandswerte ausgedehnt worden sind. Auch den übrigen von deutscher Seite gemachten Vorschlägen auf Ergänzung der französischen Devisenbestimmungen brachte die Französische Abordnung Verständnis entgegen, behielt sich jedoch den Erlaß der Ergänzungsbestimmungen, insbesondere die Einführung einer sich auf ganz Frankreich erstreckenden allgemeinen Anmeldepflicht für Devisen und ausländische Werte sowie des Depotzwangs für ausländische Wertpapiere für

s

B46851/1

H4400 - 0012

1986-PS

einen späteren Zeitpunkt vor. Die Französische Abordnung machte hierzu geltend, dass im Augenblick für die Französische Regierung die Einführung derartiger Bestimmungen aus politischen Gründen nicht tragbar sei. Der französische Bauer stehe restlos hinter der Regierung Pétain, der er bereitwillig seine Arbeitskraft und seine Bodenerzeugnisse zur Verfügung stelle. Würde er jedoch gezwungen, sein Gold anzumelden und abzuliefern, so bestünde die Gefahr, dass er der gegenwärtigen Regierung jede weitere Unterstützung versage.

Es ist beabsichtigt, nach Rückführung der belgischen und polnischen Goldbestände die Frage der Anmelde- und Depotpflicht sofort wieder aufzunehmen, sofern nicht inzwischen die Einsetzung des Deutschen Devisenkommissars erfolgt ist, der dann diese Angelegenheit von sich aus aufzugreifen hätte.

2.) Verrechnungsabkommen.

a) Deutsch-französische Verrechnungsregelung.

Um dem Bedürfniss der Wirtschaft nach einer Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich zu entsprechen, sind Anfang August 1940 Verhandlungen mit den Franzosen über den Abschluss eines Verrechnungsabkommens aufgenommen und am 14. November 1940 durch Unterzeichnung der "Verrechnungsregelung für den deutsch-französischen Zahlungsverkehr" abgeschlossen worden. Das Abkommen ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Die Verrechnungsregelung ist auf dem Einkontensystem aufgebaut. Zahlungen aus und nach dem unbesetzten Frankreich werden über ein Reichsmarkkonto "Frankreich A" und Zahlungen aus und nach dem unbesetzten Gebiet über ein Reichsmarkkonto "Frankreich B" des Office de Compensation bei der Deutschen Verrechnungskasse abgewickelt. Die sofortige Auszahlung der von deutschen Schuldnern zu Gunsten von französischen Gläubigern eingezahlten Beträge ist durch eine entsprechende Bevorschussungspflicht der französischen Stellen in unbegrenzter Höhe sichergestellt.

Die französische Unterschrift unter das Abkommen war nicht ohne Schwierigkeiten zu erreichen, da die Verrech-

46852

H4400 - 0013

H4400 – 0014

1986-PS

nungsregelung in folgenden 4 Punkten einseitig deutschen Interessen Rechung trägt:

Das Abkommen ist auf dem deutscherseits geforderten Kursverhältnis 1 : 20 aufgebaut;

Der Kapitaltransfer ist nur von Frankreich nach Deutschland und nicht in umgekehrter Richtung zugelassen;

Die deutschen Waren- und Kapitalgläubiger erhalten ihre Vorkriegsforderungen zum Kurse von 100 ffrs = 6,15 RM bezahlt, während die deutschen Schuldner ihre Vorkriegsverbindlichkeiten nur zum neuen Kurs von 100 ffrs = 5,-- RM zu bezahlen haben;

Die Verrechnungsregelung, die für die Dauer des Waffenstillstandsvertrags gilt, ist nur von Deutschland kündbar.

Der Kontenstand per 10. Januar 1941 weist auf dem Konto "Frankreich A" rd. RM 47 Mill. und auf dem Konto "Frankreich B" rd. RM 18 Mill., zusammen also rd. RM 65 Mill., Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse und demgegenüber auf Konto "Frankreich A" rd. RM 1.Mill. und auf Konto "Frankreich B" RM 0,003 Mill., zusammen also rd. RM 1 Mill., Einzahlungen beim Office de Compensation aus. Wie vorausgesehen, stehen also starken deutschen Käufen in Frankreich nur geringe deutsche Verkäufe an Frankreich gegenüber. Dieses Verhältnis wird voraussichtlich weiter bestehen bleiben. Es bleibt taktisch abzuwarten, wann der Zeitpunkt gegeben ist, den Saldo des Clearings dadurch zum Ausgleich zu bringen, dass Warenlieferungen aus Deutschland an die Besatzungsarmee (Butter, Ausrüstungsgegenstände) über das Clearing geleitet werden, indem von der Besatzungsarmee monatlich Pauschalbeträge aus den Besatzungskosten beim Office de Compensation eingezahlt werden.

b) Verrechnungsregelung mit Elsass-Lothringen.

Mit Note vom 15. Dezember 1940 hat die Französische Abordnung angeregt, Massnahmen zu erörtern, um durch ein geeignetes Verrechnungsverfahren den Zahlungsverkehr zwischen den drei Departements Moselle, Bas-Rhin und Haut-Rhin (Elsass-Lothringen) einerseits und dem besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs andererseits wiederherzustellen. Zur Vor-

1986-PS

bereitung der Verhandlungen mit der Französischen Abordnung über diese Fragen haben bereits Besprechungen mit den CdZ Elsass und Lothringen stattgefunden. Daneben ist den Franzosen die Möglichkeit gegeben worden, ihre Gedankengänge über einen solchen Zahlungsverkehr darzulegen. Daraus ergab sich, dass sich die Französische Regierung aus politischen Gründen mit einer Einbeziehung von Elsass-Lothringen in die deutsch-französische Verrechnungsregelung in dem Sinne, dass Elsass-Lothringen für die Zwecke des Zahlungsverkehrs als deutsches Reichsgebiet angesehen wird, nicht einverstanden erklären könne, dass man aber zu jeder Art einer <u>besonderen</u> Verrechnungsregelung bereit wäre, wobei vorgesehen wird, dass der Saldo zu einem späteren Zeitpunkt in das deutsch-französische Clearing übernommen wird. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

c) Verrechnungsregelung mit Belgien, Luxemburg, Holland, Norwegen.

In Berlin wurde am 8. Oktober 194o beschlossen, dass Verhandlungen über Wirtschaftsbeziehungen Frankreichs mit den von deutschen Truppen besetzten Staaten (Belgien, Luxemburg, Holland, Norwegen) gleichfalls vom Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft zu führen sind. Auf Grund dieses Beschlusses haben ab 16. Dezember 194o Verhandlungen mit der Französischen Abordnung über die Anwendung der Verrechnungsregelung für den deutsch-französischen Verrechnungsverkehr auf den belgisch-französischen Zahlungsverkehr stattgefunden, die am 11. Januar 1941 zur Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens geführt haben.

Das Abkommen ist als Annex zum deutsch-französischen Verrechnungsabkommen und in enger Anlehnung an dessen Wortlaut abgefasst und trägt den deutschen Interessen, besonders auch in der Frage des Zentralclearings und der Kursrelation, Rechnung.

Verhandlungen zwischen Frankreich und den anderen von deutschen Truppen besetzten Staaten sind bereits in die Wege geleitet.

B 46853/1

H4400 - 0015

H4400 - 0016

1986-PS

IV. G o l d

1.) Allgemeines:

Zur Vermeidung der Stärkung der finanziellen Wirtschaftskraft Englands hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft gleich zu Beginn der Verhandlungen von der Französischen Regierung Auskunft über die Höhe und Lagerstellen der Goldbestände der Bank von Frankreich und anderer amtlicher französischer Stellen, sowie über etwa verwaltetes Gold fremder Regierungen gefordert.

Es wurde folgendes festgestellt:

a) Goldbestände und Lagerstellen der Bank von Frankreich und des Währungsausgleichsfonds:

in Milliarden ffrs.

	Bank von Frankreich	Währungsausgleichsfonds	insgesamt:
London	10,8	1,5	12,3
Ottawa	10,1	6,3	16,4
New York	20,5	0,8	21,3
Fort de France	12,1	-	12,1
Afrika	31,1	3,3	34,4
Casablanca	-	0,5	0,5
	84,6	12,4	97,-

Der Gesamtbetrag von ffrs 97,- Milliarden französischen Goldes ergibt bei Zugrundelegung eines Kurses von RM 5,86 für 100 ffrs rund RM 5,3 Milliarden.

b) Goldbestände fremder Regierungen und sonstiger öffentlicher Stellen in Frankreich:

in Millionen ffrs.

Ausländische Regierungsstellen	Lagerstelle	Betrag
Zentralbank der Türkischen Republik	Afrika	30,1
Bank von England		82,3
Lettland		47,6
Litauen		107,-
Polen		33,-
Rumänien		84,5
Jugoslawien		21,5
Bank für den internationalen Zahlungsausgleich		14,8
		420,8

1986-PS

Der Gesamtbetrag von ffrs 42o,8 Millionen ergibt bei Zugrundelegung eines Kurses von RM 5,86 für 100 ffrs rund RM 24,6 Millionen, wovon auf das ehemalige Polen rund RM 1,9 Millionen entfallen.

Hierzu treten noch:

a) 4.944 Kisten belgischen Goldes mit einem Werte von bfrs 6.521 Millionen, die einem Gegenwert von ungefähr RM 540 Millionen entsprechen,

b) 1.208 Kisten polnischen Goldes mit einem geschätzten Wert von RM 100 - 120 Millionen.

Beide Depots befinden sich ebenfalls in Afrika.

2.) Belgisches Gold:

Nach schwierigen Verhandlungen der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft unter Heranziehung des Kommissars bei der Belgischen Nationalbank +) mit der Französischen Abordnung wurde in Wiesbaden am 29. Oktober 194o das Belgisch-Französische Goldabkommen geschlossen, welches von dem Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft, dem Vorsitzenden der Französischen Abordnung bei der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft, dem Kommissar bei der Bank von Frankreich und dem Kommissar bei der Nationalbank von Belgien unterzeichnet wurde.

Dieses Abkommen sieht neben der Herausgabe des Golddepots von bfrs 6.521 Millionen und der sonstigen Wertdepots der Belgischen Nationalbank, die Herausgabe weiterer ffrs 463 Millionen in Gold an die Belgische Nationalbank vor.

Die Durchführung des Abkommens, insbesondere der Abtransport des Goldes, stiess sofort auf Schwierigkeiten, als der Gouverneur der Belgischen Nationalbank, Herr Janssen, sich weigerte, das Belgisch-Französische Goldabkommen anzu-

+) Der Gouverneur der Belgischen Nationalbank, Brüssel, wurde durch Vermittlung des Kommissars zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen, lehnte aber seine Teilnahme aus Krankheitsgründen ab. Er ist aber über den Gang der Verhandlungen durch den Kommissar unterrichtet worden.

H4400 - 0017

1986-PS

erkennen und demzufolge die Entlastungsquittung an die Bank von Frankreich für das zurückzugebende Gold zu erteilen.

Auf Grund hieran anschliessender Verhandlungen des Vorsitzenden der Deutschen Delegation mit dem französischen Ministerpräsidenten Laval wurde mit der Französischen Abordnung am 11. Dezember 1940 ein Zusatzprotokoll zum Belgisch-Französischen Goldabkommen unterzeichnet, in welchem die Bank von Frankreich sich verpflichtet, der Deutschen Reichsbank den Goldbestand der Nationalbank von Belgien in Marseille gegen einfache Übernahmequittung und unter Verzicht auf alle weiteren Ansprüche daraus gegenüber der Reichsbank unmittelbar zu übergeben.

Die Französische Regierung und die Bank von Frankreich waren sich dabei im Klaren, dass sie der Belgischen Nationalbank gegenüber für etwaige spätere Ansprüche im Obligo bleiben.

Die Französische Regierung hatte die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls davon abhängig gemacht, dass in Belgien eine Verordnung über erweiterte Befugnisse des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien erlassen wird und dass der schriftliche Nachweis geführt wird, dass Gouverneur Janssen die Entlastungsquittung an die Bank von Frankreich verweigerte. Beide Nachweise wurden vom Militärbefehlshaber Brüssel erbracht.

In der Zwischenzeit hatte die Bank von Frankreich auf Verlangen der Deutschen Delegation bereits veranlasst, dass von dem in Kayes (Afrika) liegenden Gold 93 Kisten mit einem Gewicht von etwa 4.900 kg auf dem Luftwege nach Marseille gebracht wurden. Nach Unterzeichnung des Zusatzprotokolls ist dieser erste Goldtransport am 23. Dezember 1940 an die Reichsbank in Berlin überführt worden.

Gegen Ende Dezember 1940 sind weitere 1.199 Kisten mit einem Gewicht von 60 to in Oran eingetroffen, die auf dem Luftwege beschleunigt nach Marseille verbracht werden. Die Vorbereitungen für den Abtransport von Marseille an die Deutsche Reichsbank sind bereits im Gange.

Nach Durchführung des Transportes der 60 to von Oran nach Marseille wird sofort der Abtransport der restlichen

46856

H4400 – 0018

1986-PS

noch im Senegal befindlichen 170 to belgischen Goldes auf dem Luftwege in Angriff genommen werden.

3.) Polnisches Gold.

Mit Note vom 20. Dezember 1940 ist die Französische Regierung zur Herausgabe des polnischen Goldes von ffrs 33 Millionen und der 1.208 Kisten mit Gold aufgefordert worden. Es wurde ferner von ihr verlangt, daß die der nicht berechtigten Scheinvertretung der Bank Polski bzw. der polnischen Scheinregierung am 23. Juli 1940, also nach Abschluß des Waffenstillstandsvertrages, in Amerika zur Verfügung gestellten Dollar 776.000.- und 64.000 Unzen Feingold der Deutschen Reichsbank zu Gunsten der Bank Polski in Warschau zu erstatten sind. Diese geforderte Zahlung stellt eine Wiedergutmachung des dem Deutschen Reich durch Stärkung der Kampfkraft seines Feindes entstandenen Schadens dar. Die Antwortnote der Französischen Regierung wird in den nächsten Tagen erwartet.

4.) Französisches Gold in Marokko und auf Martinique:

Das in Casablanca befindliche Gold von ffrs 490 Millionen = rd. RM 28 Millionen soll im wesentlichen für Zwecke von Lebensmitteleinkäufen in Portugal und zur Schaffung freier Escudoguthaben zu Gunsten Frankreichs verwendet werden.

Auf Grund einer Note der Französischen Abordnung vom 23. November 1940 wurde seitens der Französischen Abordnung bestätigt, daß der Betrag von ffrs 12 Milliarden Gold noch unverändert in Fort-de-France lagert und nur beabsichtigt sei, falls es möglich wäre, Waren von Südamerika nach Frankreich zu bringen, diese aus den vorgenannten Goldbeständen zu bezahlen.

5.) Französisches Gold in Afrika:

Das noch in Kayes befindliche Gold, welches der Bank von Frankreich und der Französischen Regierung gehört, beziffert sich auf etwa RM 2 Milliarden. Es ist beabsichtigt,

46857

H4400 – 0019

1986-PS

darauf zu bestehen, dass die dem deutschen Vorsitzenden von Ministerpräsident Laval in Gegenwart des Finanzministers Bouthillier und des Generals Huntziger gegebene Zusage, derzufolge nach Durchführung der belgischen Transporte auf dem gleichen Wege auch ihr eigenes Gold wieder nach dem Mutterlande zurückzubringen ist, erfüllt wird.

B 46858

H4400 - 0020

H4400 - 0021

1986-PS

V. Besatzungskosten.

1.) Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Besatzungskosten seit Beendigung der Feindseligkeiten mit Frankreich ist in Art.18 des Waffenstillstandsvertrags gegeben.

Mit Note vom 8. August 1940 wurden insbesondere folgende Forderungen an die Französische Regierung gerichtet:

a) Mit Wirkung vom 25. Juni 1940 ab sind von der Französischen Regierung Abschlagszahlungen in Höhe von täglich mindestens 20 Millionen RM zu leisten. Quartierleistungen sind ausserhalb der Besatzungskosten zu zahlen;

b) Als Kursverhältnis wird festgesetzt RM 1 = 20 ffrs;

c) Die Abschlagszahlungen können in französischen Franken, Reichskreditkassenscheinen oder sonstigen zu vereinbarenden Werten geleistet werden;

d) Die von der deutschen Besatzungsarmee vor dem 25. Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine sind von der Französischen Regierung ohne Anrechnung auf die Besatzungskosten einzulösen.

Mit Note vom 14. August 1940 wurde der Französischen Abordnung mitgeteilt, dass die im besetzten französischen Gebiet umlaufenden Reichskreditkassenscheine, ohne dass an ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel etwas geändert wird, grundsätzlich aus dem Verkehr gezogen werden können. Die Neuausgabe von Reichskreditkassenscheinen wird nach Möglichkeit eingeschränkt werden.

Nachdem die Französische Regierung durch Überreichung mehrerer Noten die Verpflichtung zur Bezahlung der

1986-PS

Besatzungskosten zwar grundsätzlich anerkannt hatte, insbesondere jedoch gegen

die Höhe der täglichen Abschlagszahlungen,

die Festsetzung des Kursverhältnisses von 1 RM = 20 ffrs.,

die Nichtunterscheidung zwischen Okkupations- und Operationsarmee,

das alleinige Verfügungsrecht der deutschen Behörden über die Besatzungskostenbeträge

zunächst Einspruch erhoben hatte, erklärte sie sich am 26. August 1940 zur Zahlung der in der deutschen Note vom 8. August 1940 festgesetzten Beträge bereit.

Zwecks Sicherstellung der Besatzungskostenzahlungen wurde durch Konventionen vom 25. August, 29. Oktober, 12. Dezember und 30. Dezember 1940 zwischen dem französischen Finanzministerium und der Bank von Frankreich letztere verpflichtet, dem französischen Staat Vorschüsse bis zum Betrage von ffrs 85 Milliarden zu gewähren. Die Bank von Frankreich erhielt als Deckung hierfür zinslose Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von 3 Monaten, die bis zur Rückzahlung der genannten Vorschüsse verlängerbar sind.

Bis zum 31. Dezember 1940 sind auf das Konto Hauptverwaltung der Reichskreditkasse (Besatzungskosten betreffend Chef der Militärverwaltung in Frankreich) bei der Bank von Frankreich

RM 4 Milliarden = ffrs 80 Milliarden

eingezahlt worden.

Der Kontostand betrug zum Jahresschluß

RM 2.169 Millionen = ffrs. 43,38 Milliarden.

Von dem bereits verwendeten Betrag von RM 1.831 Millionen entfallen rd. RM 536 Millionen auf eingelöste Reichskreditkassenscheine, der Restbetrag ist für den Unterhalt der Truppe, Warenkäufe, Wertpapierkäufe, Bedürfnisse für Elsass-Lothringen usw. verwendet worden. Eine Einlösung von Requisitionsscheinen ist noch nicht erfolgt, da in Verfolg der deutschen Noten vom 12. Oktober und 18. Dezember 1940 die Richtlinien über die Einlösung der Requisitionsscheine den franzö-

46860

H4400 – 0022

H4400 - 0023

1986-PS

sischen Behörden erst in diesen Tagen durch den Militärbefehlshaber in Frankreich bekanntgegeben werden.

2.) Zur Zeit bedürfen noch folgende technische Fragen betreffend Besatzungskosten der Klärung:

a) Anrechnung der seit dem 25. Juni 1940 aufgelaufenen Transportkosten auf Besatzungskosten (es schweben Verhandlungen mit dem Wehrmachtstransportchef zwecks Feststellung der schätzungsweisen Beträge der seit dem 25. Juni 1940 aufgelaufenen und noch in Zukunft entstehenden Transportkosten);

b) Anerkennung der Französischen Regierung, dass alle vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsscheine von ihr ausserhalb der Besatzungskosten eingelöst werden;

c) Wiedergutmachung der seit Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrags durch die Besatzungstruppen verursachten Schäden in Frankreich;

d) Regelung der Einlösung der im Besitz von Elsass-Lothringern befindlichen Requisitionsbescheinigungen, welche von der Französischen Regierung ausgestellt sind;

e) Regelung der Einlösung der von der Französischen Regierung in Belgien und von der Belgischen Regierung in Frankreich ausgestellten Requisitionsbescheinigungen.

3.) Zur grundsätzlichen Frage der Besatzungskosten ist folgendes zu bemerken:

Die Besatzungskosten belaufen sich unter Zugrundelegung der täglichen Abschlagszahlungen von RM 20 Millionen auf jährlich ffrs. 146 Milliarden = RM 7,3 Milliarden gegenüber dem im ausserordentlichen französischen Kriegsetat 1940 für Wehrmachtsausgaben vorgesehenen Betrag von ffrs.250 Milliarden. Bei einer Einwohnerzahl von 40 Millionen in Frankreich entfällt auf den Kopf der Bevölkerung ein Besatzungskostenanteil von rd. ffrs. 3.600,- oder rd. RM 180,- pro Jahr. Legt man den Voranschlag des französischen Einnahme-

1986-PS

etats von 1940 von etwa ffrs. 90 Milliarden zugrunde, so ergibt sich, dass die Besatzungskosten etwa 160 % der geschätzten Etatseinnahmen für 1940 ausmachen. Das Haushaltsgesetz für 1941, das am 1. Januar 1941 im Journal Officiel erschienen ist, beschränkt sich auf den Ausgabeetat für das erste Vierteljahr 1941. Der ordentliche und ausserordentliche Haushalt sehen Ausgaben in einer Höhe von etwa ffrs. 40 Milliarden für diesen Zeitraum vor. Auf ein Jahr gerechnet würden sich hiernach die Ausgaben auf etwa ffrs. 160 Milliarden beziffern. In diesem Ausgabeetat sind die Besatzungskosten nicht berücksichtigt. Ein Voranschlag für die geschätzten Einnahmen im ersten Vierteljahr 1941 liegt nicht vor.

In einer Note vom 23. Oktober 1940 hat die Französische Regierung um eine Revision der Höhe der Besatzungskosten nach Massgabe der wirklich vorhandenen Bedürfnisse der Besatzungstruppen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Frankreichs gebeten. Auf Weisung des Herrn Reichsaussenministers ist eine Antwort auf diese Note der Französischen Regierung bisher nicht erteilt worden.

Erstmalig am 30. November 1940 hat die Französische Regierung die fällige Dekadenzahlung von RM 200 Millionen nicht geleistet. Auf Grund einer Erinnerungs-Note der Deutschen Delegation vom 6. Dezember sind dann am 12. Dezember 1940 die fälligen Zahlungen für den 30. November und 10. Dezember im Gesamtbetrag von RM 400 Millionen erfolgt. Seit diesem Termin sind bis heute die weiterhin fällig gewordenen Dekadenzahlungen pünktlich auf das Besatzungskostenkonto eingezahlt worden.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Französische Regierung in allernächster Zeit die Deutsche Regierung erneut um eine Revision der Besatzungskosten ersuchen wird.

Nach französischer Auffassung können die bis Ende dieses Monats zu erlegenden Beträge von ffrs. 100 Milliarden = RM 5 Milliarden nicht in Gütern abgegolten werden, und ihre Realisierung muss daher zu einer Zerrüttung der französischen Währung führen. Als Gründe hierfür geben die Franzosen folgendes an:

46862

H4400 – 0024

H4400 – 0025

a) Teilung des Landes in ein besetztes und unbesetztes Frankreich,

b) Entblössung der Wirtschaft von Rohstoffen,

c) Fehlen von etwa 1.000.000 Kriegsgefangener, die für die Landwirtschaft und den Bergbau dringend benötigt werden.

d) Blockade durch die englische Flotte,

e) grosse Transportschwierigkeiten.

Diese französische Einstellung zu den Besatzungskosten hat bewirkt, dass vermutlich heute schon die Französische Regierung sich bereitfinden würde, bei gleichzeitiger Herabsetzung der Besatzungskosten für einen Teil der Besatzungskosten, den T r a n s f e r an Deutschland durch Hingabe von Teilen seines nationalen Volksvermögens anzuerkennen. Eine Herabsetzung der Besatzungskosten würde die sofortige Durchführung der deutschen Wünsche betreffend den Erwerb wichtiger Beteiligungen und Wertpapiere in Frankreich ermöglichen. Die schwebenden und erwünschten Transaktionen über den Erwerb

a) Rumänischer Ölwerte,

b) Französischer Flugzeugwerte (Udet-Programm),

c) Teerfarbenwerte,

d) Phosphatwerte,

e) Quenza-Werte,

f) Bauxitwerte,

g) Jugoslawische, Bulgarische, Ungarische, Türkische Werte usw.

könnten alsdann zu einem schnellen Abschluss gebracht werden. Auch wäre die Zahlung eines Betrages in Gold und die Durchführung des Luftbauprogramms des Generalluftzeugmeisters mit Hilfe der Besatzungskostengelder in Erwägung zu ziehen.

Ist man deutscherseits bereit, diesen Gedankengängen näherzutreten, so wäre erforderlich, einen Plan aufzustellen, in dem etwa folgendes zu berücksichtigen wäre:

H4400 – 0026

1986-PS

a) Schätzung der Beträge, welche auf Grund der einzulösenden Requisitionsbescheinigungen und der Reichskreditkassenscheine noch zu Lasten der bereits gezahlten Besatzungskosten einzulösen sind;

b) Schätzungsweise Feststellung der wirklichen Bedürfnisse für die Besatzungsarmee;

c) Festsetzung eines Betrages, der für Wehrmachtsaufträge (Lufträstungsprogramm) innerhalb Frankreichs zu leisten ist;

d) Festsetzung des Betrages, für den ein Transfer gewünscht wird.

Zur Durchführung von d) ist es erforderlich, dass ein Rahmenprogramm aufgestellt wird, in welchem die französischen Vermögenswerte, an deren Erwerb Deutschland besonders interessiert ist, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit aufgeführt werden.

46864

1986-PS

VI. Warenverkehr.

1.) Deutsche Einfuhr aus Frankreich und dem französischen Kolonialreich; deutsche Ausfuhr nach diesen Gebieten.

Im Interesse der Rohstoffversorgung Deutschlands ist der Abschluß von Verträgen über die Lieferung von kriegswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Halberzeugnissen sowie von gewissen Nahrungsmitteln aus dem unbesetzten Frankreich und den französischen überseeischen Gebieten mit besonderem Nachdruck betrieben worden.

a) Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich:

Kautschuk:

Die erste im September 1940 getroffene Regierungsvereinbarung sah die Lieferung von 5.000 to Kautschuk aus den im unbesetzten Gebiet vorhandenen Beständen vor. Ferner erhielt Deutschland 75 % der - auf 40 % der Vorkriegserzeugung herabgesetzten - Reifenproduktion Frankreichs. Die darin enthaltene Menge Rohkautschuk ist mit weiteren 3.500 to anzusetzen. Als Gegenleistung ermöglichte Deutschland die Wiederingangsetzung der französischen Kautschukreifenindustrie durch Zulieferung von Cordgeweben und Chemikalien.

Durch ein zweites Regierungsabkommen wurde die Lieferung von insgesamt 26.500 to indochinesischem Kautschuk an Deutschland und Japan ab 1. Januar 1941 vereinbart. Die Aufteilung dieser Menge auf die beiden Länder soll von beiden Regierungen in Tokio ausgehandelt werden. Der französische Anteil an der indochinesischen Ausfuhr beträgt demgegenüber 18.000 to. Die Erzeugnisse daraus kommen gemäß früherer Absprache - wenn auch in etwas herabgesetzter Höhe - gleichfalls Deutschland weitgehend zu Gute.

Aluminium:

10.000 to sofort aus vorhandenen Beständen und von September 1940 ab monatlich je 3.000 to;

kalzinierte Tonerde:

2.000 to laufend pro Monat vom August 1940 ab;

Magnesium:

300 to monatlich von August 1940 ab;

46865

H4400 – 0027

H4400 – 0028

1986-PS

Bauxit:

Zunächst ist eine Vereinbarung über eine Restlieferung von 45.000 to aus früheren Verträgen zustande gekommen. Darüber hinaus ist ein Lieferungsabschluß über weitere 214.000 to ~~abgeschlossen~~ erfolgt.

b) Lieferungen aus den französischen überseeischen Gebieten.

Zur Unterrichtung über die bestehenden Bezugsmöglichkeiten für Kolonialprodukte hatte die von der Deutschen Delegation am 23. September 1940 nach Marokko und Französisch-Westafrika entsandte Sonderabordnung (vgl. Abschnitt VIII) die Aufgabe, Feststellungen über die dort vorhandenen Schiffsladungen und Warenvorräte zu treffen (wegen des Ergebnisses vgl. Anlage 1 - Wirtschaftsbericht - zu dem Schlußbericht der Sonderabordnung vom 5. Oktober 1940).

Die Rahmenverhandlungen wurden vom 23. - 25. September 1940 zunächst persönlich von dem Vorsitzenden der Deutschen Delegation mit dem zuständigen Direktor im französischen Kolonialministerium geführt. Die Einzelverhandlungen setzten im November 1940 ein, nachdem das Ergebnis der Schiffseingänge in Frankreich auf Grund der deutscherseits Anfang September 1940 erteilten Fahrtengenehmigung für die ersten zwei Monate vorlag.

Da der französische Handelsschiffsverkehr mit den überseeischen Gebieten, insbesondere mit Marokko und Westafrika, nur mit Duldung der englischen Seekriegsführung möglich ist und jederzeit unterbrochen werden kann, wurden, um ein Risiko für Deutschland soweit als möglich auszuschalten, die Verträge in der Regel in der Weise geschlossen, daß Deutschland einen bestimmten Prozentsatz der in den französischen mutterländischen Seehäfen eingehenden Warenmengen erhält. Die Verträge sind im allgemeinen zwischen den deutschen Reichsstellen und den französischen Einfuhr- und Verteilergruppen geschlossen worden. Bisher sind folgende Abschlüsse zustande gekommen:

H4400 – 0029

Düngephosphate: 600.000 to
Hochofenphosphate: 120.000 to
Eisenerz (Ouenza-Erz): 500.000 to

Erdnußöl: aus 25 % Erdnüssen alter Ernte, die seit dem 1. September 1940 aus französischen überseeischen Besitzungen in das Mutterland eingeführt sind und eingeführt werden, wobei 100 kg Öl auf je 1.000 kg geschälte Erdnüsse gerechnet werden.

Palmkernöl: aus 25 % Palmkernen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1940 - 30. September 1941 aus französischen überseeischen Besitzungen im Mutterland eingetroffen sind oder eintreffen, wobei 105 kg Palmkernöl auf je 1.000 kg eingetroffene Palmkerne gerechnet werden.

Palmöl: 25 % der Mengen, die seit dem 1. Oktober 1940 - 30. September 1941 eingetroffen sind oder eintreffen werden, wobei die am 1. Oktober 1940 in den überseeischen Besitzungen vorhandenen Bestände und schwimmenden Posten in Höhe von 18.000 to in diesen Vertrag nicht einzubeziehen sind.

Erdnußkuchen, extrahiertes Erdnußschrot:

Erdnußkuchen und Erdnußschrot aus 12,5 % geschälten Erdnüssen alter Ernte, die seit dem 1. September 1940 aus französischen überseeischen Besitzungen in das Mutterland eingeführt sind und noch eingeführt werden, wobei 70 kg Kuchen/Schrot auf je 1.000 kg geschälter Erdnüsse gerechnet werden. - Von der zu liefernden Menge sind 60 % in Form von Kuchen und 40 % in Form von extrahiertem Schrot zu liefern.

Kakao:

40 % jeder Partie Rohkakao aus den französischen Besitzungen an der westafrikanischen Küste, die in französischen Häfen ankommen, wobei die französischen Lager zunächst durch Vorwegnahme von 7.000 to aufgefüllt werden dürfen.

1986-PS

Bananen:

50 % der jeweiligen Menge grüne Bananen, die aus Guadeloupe eingeführt werden.

Quebracho:

Deutschland erhält die in den Kühlschiffen nach Bordeaux mitgebrachten 1.700 to Quebracho in voller Höhe. Von allen weiteren Ankünften von Quebracho stehen Deutschland 50 % zur Verfügung.

Über die Lieferung folgender Kolonialprodukte schweben weitere Verhandlungen:

Palmfaser, Rindshäute, Kobalterz, Beryllerz, Graphit, Gerbrinde, Karité-Butter, Gewürze, gesalzene Därme.

Bei den obigen Phosphat-Verträgen hat die Französische Regierung ihre Zustimmung von dem Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Speisekartoffeln von Deutschland nach Frankreich abhängig gemacht; desgleichen hat sie ihre Zustimmung zu den abgeschlossenen Verträgen über Ölfrüchte, Kakao und Bananen an das Zustandekommen eines zufriedenstellenden Vertrages über die Lieferung von Zucker von Deutschland nach Frankreich geknüpft. In allen Verhandlungen hat die Französische Regierung immer wieder gebeten, zur Besserung der sehr angespannten Kohlenversorgungslage in Frankreich und den afrikanischen Kolonien, wodurch auch die Durchführung der Lieferungsverträge gefährdet ist, größere Mengen Kohle aus Deutschland und den von Deutschland besetzten Ländern zu liefern. Dieser Wunsch hat nur zu einem geringen Teil erfüllt werden können.

c) Deutsche Lieferungen nach Frankreich sowie den französischen überseeischen Gebieten:

Entgegen dem französischen Wunsche sind im Rahmen der hiesigen Verhandlungen keine Lieferungsverträge über die Ausfuhr deutscher Waren nach Frankreich und den französischen Kolonien sowie sonstigen überseeischen Gebieten abgeschlossen worden. Von der Deutschen Delegation ist der Standpunkt vertreten worden, daß derartige Verträge ohne Regierungsbeteiligung auf rein kaufmännischer Grundlage zwischen den beiderseitigen Interessenten abzuschließen sind. In den hiesigen Verhandlungen ist für die Be-

46868

H4400 - 0030

H4400 - 0031

1986-PS

tätigung der Interessenten lediglich der Rahmen abgesteckt worden, in dem zu einer Bezugswunschliste der Französischen Abordnung auf Grund der Weisungen der zuständigen Ressorts Stellung genommen wurde, ob Liefermöglichkeit besteht.

In der besonders behandelten überaus schwierigen Frage der französischen Kohlenversorgung konnte Frankreich bisher nur seine Eigenproduktion (einschließlich der Erzeugung der Departements Nord und Pas de Calais) überlassen und eine verhältnismäßig geringe Lieferung aus Belgien (monatlich 150.000 to) zugesagt werden.

2.) Preisgestaltung.

Das in der deutsch-französischen Verrechnungsregelung vorgesehene Kursverhältnis von RM 1 = 20 ffrs bedeutet einerseits eine Verbilligung des deutschen Einkaufs in Frankreich und den französischen Kolonien um etwa 23 % gegenüber den Vorkriegspreisen, andererseits eine entsprechende Verteuerung der französischen Einfuhr aus Deutschland. In Erkenntnis dieser Tatsache befürchtete die Französische Abordnung die Gefahr eines Ausverkaufs Frankreichs, ohne daß der französischen Volkswirtschaft entsprechende Gegenwerte aus Deutschland zufließen würden. In langwierigen, von französischer Seite zäh geführten Verhandlungen, bemühte sich daher die Französische Abordnung, eine Angleichung des Kursverhältnisses an die innere Kaufkraft des Franken durchzusetzen, und wollte sich, als diese Versuche scheiterten, äußerstenfalls mit der Anwendung des letzten offiziellen Kurses von RM 5,60 je 100 ffrs einverstanden erklären. Wie ernst die Französische Regierung diese Kursfrage nahm, geht daraus hervor, daß sie sich im Falle eines deutschen Entgegenkommens sogar zu einer gewissen Erhöhung der Besatzungskosten bereitfinden wollte. Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde seitens der Deutschen Reichsregierung jede Änderung des Kursverhältnisses von RM 1 = 20 ffrs abgelehnt, jedoch in einem Brief (Anlage 5) zur deutsch-französischen Verrechnungsregelung vom 14. November 1940 erklärt, "daß die Deutsche Regierung keine Einwendungen dagegen erheben wird, wenn die Kaufpreise für französische Ausfuhrwaren auf Basis der letzten Vorkriegspreise in Reichsmark gestellt werden". Nach deutscher Auffassung bedeutet dies praktisch, daß die

46869

1986-PS

letzten vor dem Kriege geltenden Preise in franz. Franken entsprechend der Kursminderung von RM 6,15 für 100 ffrs auf RM 5 für 100 ffrs um 23 % erhöht werden dürfen, wobei diese Erhöhung grundsätzlich nicht nur die inzwischen von den französischen Preisprüfungsstellen zugelassenen Preiserhöhungen, sondern auch die sich aus dem Wegfall der früheren Umsatzsteuerbefreiungen für die Ausfuhr (Gesetz vom 17. September 1940) ergebende Preiserhöhung von rd. 11 % zu umfassen hat.

Die Französische Abordnung hat in einem einseitigen Brief zur Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung die Erklärung abgegeben, dass die französischen Exporteure durch die getroffene Vereinbarung nicht gehindert sein sollen, höhere Preise als die letzten Vorkriegspreise, in Reichsmark gestellt, dann zu verlangen, wenn diese höheren Preise gerechtfertigt sind. Bei den im Rahmen der Delegation behandelten Vertragsabschlüssen sind der deutschen Auffassung widersprechende weitergehende Preiserhöhungen verhindert worden. Nur ausnahmsweise sind gewisse Preiserhöhungen bei verschiedenen Kolonialprodukten infolge des durch die Unsicherheit der Transportverhältnisse auf dem Seewege erhöhten französischen Risikos in Kauf genommen worden.

Die Französische Regierung hat sich im übrigen bereit erklärt, in einem Rundschreiben an die Ressorts und die Wirtschaftsgruppen genauere Ausführungsbestimmungen über die Preisgestaltung zu machen. Der Inhalt dieses Rundschreibens wird zur Zeit im Reichswirtschaftsministerium geprüft.

3.) Französische Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung:

Von der Deutschen Delegation wurde auf die französische Zoll- und sonstige Außenhandelsgesetzgebung weitgehend Einfluß genommen, um einerseits die Abmachungen des Waffenstillstandsvertrags durchzuführen und um andererseits die Nutzbarmachung der französischen Wirtschaft für die deutsche Kriegswirtschaft soweit als möglich zu erleichtern. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen besonders hervorzuheben:

B 46870

H4400 – 0032

a) Aufhebung der französischen Feindgesetzgebung gegen Deutschland:

Die von der Französischen Regierung zu Kriegsbeginn gegen den Handelsverkehr mit Deutschland erlassenen Maßnahmen, insbesondere das Dekret vom 1. September 1939 über das Verbot und die Einschränkung der Beziehungen mit dem Feind und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, wurden auf Verlangen der Deutschen Delegation aufgehoben (vgl. Gesetz vom 16. Juli 1940 sowie die Erlasse des französischen Finanzministeriums vom 19. Juli 1940 - Nr. 187 - und vom 4. September 1940 - Nr. 5032 -).

b) Einstellung des Handelsverkehrs mit Großbritannien und den übrigen Feindstaaten:

Auf Verlangen der Deutschen Delegation hat die Französische Regierung mit Note vom 5. August 1940 den Abbruch aller Handelsbeziehungen zwischen dem Mutterland Frankreich einerseits und dem Britischen Weltreich sowie den niederländischen und belgischen Kolonien andererseits angenommen, wobei sie auf die Notwendigkeit des Ersatzes der bisher von diesen Ländern bestrittenen, zum Teil sehr bedeutenden Einfuhr hinwies und die ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit Ägypten im Interesse der Rohstoffversorgung der französischen Baumwollindustrie als erwünscht bezeichnete. Die gleiche Erklärung gab die Französische Regierung grundsätzlich auch für den Handelsverkehr Algeriens sowie der französischen Kolonien, Protektoratsländer und Mandatsgebiete mit dem Britischen Reich sowie den holländischen und belgischen Kolonien ab, wobei sie jedoch für einige Kolonien mit Rücksicht auf deren besondere geographische Lage oder wirtschaftliche Abhängigkeit von benachbarten Feindländern die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit diesen Ländern erbat. Um die Rohstoffversorgung des Mutterlandes nicht zu erschweren und um die französischen Kolonien nicht in die Hände Englands zu treiben, sind die beantragten Ausnahmen von der Deutschen Delegation bisher stillschweigend geduldet worden.

Auf Verlangen der Deutschen Delegation hat die Französische Regierung ihre Erklärung vom 5. August 1940 über den Abbruch der Handelsbeziehungen mit den Feindstaa-

B 46871

H4400 - 0033

1986-PS

ten durch Note vom 4. Dezember 1940 noch dahin präzisiert, daß die zuständigen französischen Dienststellen Anweisung erhalten haben, keine Ein- und Ausfuhrbewilligungen für den Warenverkehr mit den Feindstaaten zu erteilen.

c) Erweiterung der französischen Ausfuhrverbote auf sämtliche kriegswirtschaftlich bedeutsamen Waren:

Um die französische Ausfuhr kontrollieren und das Abfließen kriegswirtschaftlich irgendwie bedeutsamer Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege nach Feindstaaten verhindern zu können, sind auf Veranlassung der Deutschen Delegation die bereits früher vorhandenen französischen Ausfuhrverbote in starkem Ausmasse erweitert worden (vgl. Dekret und Verordnung vom 13. September 1940, Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1940 sowie die Erlasse des Finanzministeriums vom 19. September 1940 - Nr. 651 -, vom 30. November 1940 - Nr. 1278 - und vom 24. Dezember 1940 - Nr. 2113 -). Ferner sind verschiedene früher zugelassene allgemeine Ausfuhrbewilligungen aufgehoben worden (vgl. den Erlass des Finanzministeriums vom 20. August 1940 - Nr. 282 -, die Bekanntmachungen des Finanzministeriums vom 21. August und 18. September 1940 sowie den Erlaß des Finanzministeriums vom 29. November 1940 - Nr. 1705).

d) Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse auf mittelbarem Wege - über neutrale Länder - nach den Feindstaaten.

Um auch die mittelbare Ausfuhr kriegswirtschaftlich interessanter Erzeugnisse über solche neutrale Länder, von denen aus praktisch ein Transport nach den Feindstaaten noch möglich ist, zu unterbinden, ist auf Verlangen der Deutschen Delegation französischerseits angeordnet worden, daß bei der Stellung von Anträgen auf Ausfuhrbewilligungen aus Frankreich und den französischen Kolonien, Protektoratsländern und Mandatsgebieten Verpflichtungserklärungen der Empfänger in den neutralen Bestimmungsländern beigebracht werden müssen, daß die betreffenden Waren nicht nach dritten Ländern wiederausgeführt werden (vgl. Verordnung vom 12. Dezember 1940). Die Maßnahme ist

B 46872

H4400 – 0034

zunächst einerseits auf eine Liste solcher früher aus Frankreich und dem französischen Kolonialreich ausgeführter Waren, an denen England nach den vorliegenden Nachrichten Mangel leidet, und andererseits auf gewisse europäische neutrale Bestimmungsländer beschränkt worden, von denen aus heute ein Transport nach England noch möglich ist.

e) Verhinderung der Durchfuhr von gewissen kriegswirtschaftlich wichtigen schweizerischen Erzeugnissen durch Frankreich nach den Feindstaaten:

Zur Durchführung des im vertraulichen deutsch-schweizerischen Notenwechsel vom 9. August 1940 vereinbarten Geleitscheinsystems für gewisse kriegswirtschaftlich wichtige schweizerische Erzeugnisse ist auf Verlangen der Deutschen Delegation angeordnet worden, daß die in Frage kommenden Waren nur bei Vorlage eines von der Deutschen Gesandtschaft in Bern ausgestellten Geleitscheins nach Frankreich eingeführt und durch Frankreich durchgeführt werden dürfen (vgl. die Erlasse des Finanzministeriums vom 18. September 1940 - Nr. 611 -, vom 28. September 1940 - Nr. 820-, vom 22. Oktober 1940 - Nr. 1779 - und vom 27. Dezember 1940 - Nr. 2155 -).

f) Erschwerung der Durchfuhr durch Frankreich zum Nachteil verschiedener dritter Länder und Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten Deutschlands:

Um die Durchfuhr von und nach verschiedenen Ländern, insbesondere Feindstaaten, zu erschweren bzw. unmöglich zu machen, sind mehrere bis dahin vorhandene allgemeine Transitbefreiungen (allgemeine Ausnahmen von den Ein- und Ausfuhrverboten) auf Verlangen der Deutschen Delegation aufgehoben worden (vgl. die Erlasse des Finanzministeriums vom 20. August 1940 - Nrn. 282 und 283 - und vom 23. Oktober 1940 - Nr. 1205 - sowie die Bekanntmachungen des Finanzministeriums vom 21. August 1940, 18. September 1940 und 5. November 1940).

Dagegen ist zu Gunsten des Durchfuhrverkehrs von und nach Deutschland auf Verlangen der Deutschen Delegation die allgemeine Transitfreiheit eingeräumt worden (vgl.

H4400 – 0035

1986-PS

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1940). Ferner sind auf deutsches Verlangen die Durchführungsbestimmungen zu der in Art. 15 des Deutsch-Französischen Waffenstillstandsvertrages festgelegten Transitfreiheit des Güterverkehrs zwischen Deutschland und Italien über Frankreich erlassen und die grundlegenden Vereinbarungen dahin ausgelegt worden, daß sie 1. auf den Transitverkehr in beiden Richtungen und 2. nicht lediglich auf Waren deutschen und italienischen Ursprungs, sondern ganz allgemein auf Waren deutscher und italienischer Herkunft, also auch auf die über Deutschland und Italien versandten Erzeugnisse dritter Länder Anwendung zu finden haben.

g) Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland.

Auf Verlangen der Deutschen Delegation ist für die Wareneinfuhr aus Deutschland nach Frankreich sowie nach den französischen Kolonien, Protektoratsländern und Mandatsgebieten die allgemeine Meistbegünstigung, d.h. bezüglich der Zölle im Mutterlande und in den sog. assimilierten Kolonien die Anwendung des Minimaltarifs - im Gegensatz zu früher ohne jede Ausnahmeliste! - und in den sog. nicht assimilierten Gebieten die Anwendung des jeweils niedrigsten Tarifs, durchgesetzt worden. Im übrigen ist bezüglich der Einfuhrbehandlung aus Deutschland der Status quo wiederhergestellt worden (vgl. Dekret vom 19. September 1940 und Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1940 - Nr.5223 -).

4.) Französische Handelsvertragsverhandlungen mit dritten Ländern.

Eine Einflußnahme auf die gesamtfranzösische Handelspolitik gegenüber dritten Ländern ist ausdrücklich dem Deutschen Kommissar für den Außenhandel vorbehalten.

Die Deutsche Delegation hat indes das französisch-schweizerische vorläufige Handelsabkommen vom 23. Oktober 1940 zum Anlaß genommen, von der Französischen Abordnung laufend Auskunft über mit dritten Ländern schwebende Waren- und Zahlungsverhandlungen zu verlangen und solche Verhandlungen, soweit möglich, zu beeinflussen. Bisher war der Wirkungskreis der französischen Handelspolitik verhältnis-

PS 46874

H4400 - 0036

1986-13

mäßig gering. Er erstreckte sich im wesentlichen auf Teilabkommen mit Nachbarländern (Spanien, Schweiz, Italien) sowie auf die Anknüpfung von Verhandlungen mit Ungarn, Rumänien und Japan, wobei insbesondere die Neuregelung der Handelsbeziehungen zwischen Indochina und Japan seit der Gewährung der Zollautonomie an Indochina interessiert.

B 46875

H4400 - 0037

VII. Deutsches Vermögen in Frankreich.

1.) Über die Rückgabe und sofortige Sicherstellung des von der Französischen Regierung beschlagnahmten deutschen Eigentums fanden im Juli und August Verhandlungen mit der Französischen Abordnung statt. In Verfolg dieser Verhandlungen hat die Französische Regierung am 28. und 31. Juli Dekrete erlassen, wonach alle Maßnahmen gegen das deutsche Eigentum sofort aufzuheben sind. Diese Dekrete erstrecken sich auf das gesamte besetzte und unbesetzte französische Gebiet, einschließlich der Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete. Die Durchführungsmaßnahmen wurden festgelegt in einer Absprache vom 13. August.

Im Hinblick darauf, daß der größte Teil der Deutschen am Ort ihres Eigentums in Frankreich nicht anwesend ist, verpflichtet die Absprache die Französische Regierung, die durch Kriegsmaßnahmen betroffenen Vermögensgegenstände bis zur Rückgabe pfleglich zu behandeln und Vorsorge zu treffen, daß keine Schäden entstehen. Die bisherigen französischen Sequester- und Aufsichtspersonen sind entsprechend verpflichtet worden, die Vermögensgegenstände bis zur endgültigen Rückgabe zu beaufsichtigen und zu verwalten. Die Kosten für die Sequester- und Aufsichtspersonen werden von der Französischen Regierung übernommen. Für alle Handlungen, welche die französischen Treuhänder und Aufsichtspersonen ergriffen haben oder in Zukunft noch ergreifen werden, trägt die Französische Regierung die volle Haftung. Der Reichsregierung ist auf Antrag Auskunft über alle getroffenen Maßnahmen zu erteilen, Rechnung zu legen und Einsicht in Bücher, Schriften und Akten zu gewähren. Die Französische Regierung hat eine Liste sämtlicher unter Sequester gestellten Vermögensgegenstände zu übergeben:

Die unter Sequester oder Aufsicht gestellten Vermögen und die an ihre Stelle getretenen Erlöse sind auf Antrag zurückzugeben. Der Antrag auf Rückgabe ist von der Reichsregierung oder von dem Berechtigten durch deren Vermittlung (Auswärtiges Amt oder Finanzministerium) zu stellen. Über die Rückgabe wird eine Niederschrift, die ein

46876

H4400 – 0038

H4400 - 0039

Inventar und die Bewertung der bei Beginn des Krieges vorhandenen und der zu übergebenden Vermögensgegenstände enthält, aufgenommen. Bei Schäden oder bei Fehlen von Vermögensgegenständen wird die Ursache und wenn möglich die Höhe des Verlustes oder des Schadens in der Niederschrift festgestellt, die von dem Übergebenden, dem Übernehmenden und von dem Beauftragten der Reichsregierung unterzeichnet wird. Die Zahlung des Schadensersatzes für Verluste wird später geregelt werden.

Soll zurückgegebenes deutsches Eigentum ins Reich verbracht werden, dann muss die Französische Regierung diese Werte frei von Zoll und sonstigen Abgaben passieren lassen und bei persönlichen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen auch die Kosten der Rückbeförderung bis zur französischen Grenze tragen.

Über diese Regelung hinaus haben wir uns weitere Forderungen ausdrücklich vorbehalten.

Zur Sicherung und Durchführung der getroffenen Vereinbarungen wurde Landgerichtsdirektor Dr. F r i t z , Oberkriegsverwaltungsrat bei dem Chef des Militärbezirks Paris, Verwaltungsstab, zum "Beauftragten der Reichsregierung für das deutsche Vermögen in Frankreich" bestellt. Gemäss der Notifizierung an die Französische Abordnung umfasst sein Aufgabenbereich "die Durchführung der Sicherung und Rückgabe des von französischen Kriegsmassnahmen betroffenen deutschen Vermögens in den unbesetzten und besetzten Gebieten Frankreichs und in dessen überseeischen Besitzungen und zu diesem Zweck die unmittelbare Verbindung mit der Französischen Regierung und deren Behörden."

2.) Auf die Vorstellungen der Delegation bei der Französischen Regierung ist die Regierung von Monaco veranlasst worden, durch eine Verordnung vom 30. Juli 1940 ebenfalls die beschlagnahmten deutschen Güter im Fürstentum von Monaco zurückzugeben und im Anschluss daran zur Sicherstellung der deutschen Güter vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

3.) Hinsichtlich Elsass-Lothringen läuft folgende weitere Frage: Frankreich hat zu Beginn des Krieges die elsass-lothringischen Grenzgebiete evakuiert und die daselbst an-

sässigen Firmen ins Innere Frankreichs zurückgeführt. Nach der Errichtung der CdZ in diesen Gebieten sind in grossem Umfange Anträge auf Rückführung von Maschinen, Geschäftsbüchern, Guthaben, Wertpapieren u.ä. bei der Deutschen Delegation gestellt worden. Die in dieser Richtung an die Französische Abordnung weitergeleiteten Anträge sind von ihr dahingehend beantwortet worden, dass die Französische Regierung nach Art. 13 des Waffenstillstandsvertrages nur verpflichtet sei, die Unternehmen in den besetzten Gebieten in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Abschluss des Waffenstillstandsvertrags befanden. Dagegen bestünde keine Verpflichtung für die französischen Behörden, das im Laufe der Feindseligkeiten ins unbesetzte Gebiet evakuierte Material usw. zurückzuführen. Die Angelegenheit liegt zur Zeit der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts zur Prüfung vor.

46878

H4400 – 0040

1986-PS

VIII. See- und Binnenschiffahrt.

1.) Infahrtsetzung der französischen Schiffahrt.

Nach Art. 11 des Waffenstillstandsvertrages ist die Französische Regierung gehalten, den französischen Handelsschiffen aller Art, die sich in französischen Häfen befanden, bis auf weiteres das Auslaufen zu verbieten. Die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs war gemäß Art. 11 abhängig von der Genehmigung der Deutschen bzw. der Italienischen Regierung. Durch diese Bestimmung verlor das französische Mutterland zunächst jegliche Handelsbeziehungen mit den Kolonien, ebenso war jeder Verkehr der Kolonien untereinander unterbunden. Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes wurde auf die Dauer bedenklich, da sich einmal die wirtschaftliche Abhängigkeit des Mutterlandes von der Einfuhr der Kolonien immer stärker zeigte und andererseits die Kolonien durch die Unterbindung jeglichen Handeslverkehrs mit Frankreich immer mehr dem englischen Einfluß ausgesetzt waren. Die Franzosen drängten daher auf Lockerung der Bestimmungen des Art. 11. Diesem Verlangen wurde stattgegeben - durch die grundsätzliche Note dieser Delegation an die Französische Abordnung vom 5. September 1940.

In dieser Note wurde unter Verzicht auf Einzelanträge eine generelle Genehmigung für die Aufnahme des kolonialen Schiffahrtsverkehrs in Abstufungen für die einzelnen Schiffsverbindungen zwischen Mutterland und den verschiedenen Teilen des französischen Kolonialreiches bzw. der einzelnen Kolonien untereinander, je nach der geographischen Lage, gegeben. So wurde der wichtigste Verkehr zwischen dem Mutterland und der Westküste Afrikas mit der Maßgabe gestattet, daß die Abfahrten vorher unter Angabe von Namen der Schiffe und Art der Ladungen angezeigt werden. Der Küstenverkehr innerhalb ein- und derselben Kolonie sowie der Verkehr zwischen den benachbarten französischen Kolonien der Westküste Afrikas wurde zugelassen, wobei nur ein Gesamtplan sowie Abfahrt und Ankunft der Schiffe mitgeteilt

B 46879

H4400 - 0041

1986-PS

werden müssen. In den Gebieten, wo ein wirksamer deutscher Schutz nach Lage der Verhältnisse schwer durchführbar ist, wie zwischen den Besitzungen der Südsee und zwischen Indochina einerseits und China und Japan andererseits, wurde nur die Mitteilung der den Dienst versehenden Schiffe verlangt.

Für alle Fahrtgebiete gemeinsam wurde zur grundlegenden Bedingung gemacht, daß eine Fahrt zum Feinde unter keinen Umständen stattfinden dürfe und daß ferner die Kapitäne der Schiffe mit allen Mitteln verhindern müssen, daß ihre Schiffe in Feindeshand fallen. Sie haben die Verpflichtung, im Falle der Gefahr, durch feindliche Streitkräfte aufgebracht zu werden, ihr Schiff zu versenken oder in Brand zu setzen.

Auf Grund dieser erteilten Genehmigungen entwickelte sich sehr bald ein reger Verkehr der französischen Schiffe, und mit der Zeit wurden auf allen Gebieten des französischen Kolonialreiches die Fahrten wieder aufgenommen. In dem genehmigten Hauptverkehr zwischen den westafrikanischen Kolonien und den Häfen des französischen Mutterlandes wurden bisher 99 Schiffe abgefertigt, und zwar die Mehrzahl - 88 Schiffe - nach dem Bestimmungshafen Marseille, 11 Schiffe nach Bordeaux und kleineren Häfen an der atlantischen Westküste. Auf diesen Reisen wurden insgesamt 240.000 to Ladung befördert, die sich in der Hauptsache an größeren Partien aus folgenden Warengattungen zusammensetzten:

Erdnüsse	rd.	61.400 to	Konserven	rd.	3.700 to
Getreide	"	34.300 "	Erbsen	"	3.400 "
Rohöl	"	26.500 "	Quebracho	"	3.300 "
Wein	"	24.800 "	Bananen	"	3.000 "
Gefrierfleisch		9.300 "	Kaffee	"	2.300 "
Mais		8.400 "	Felle	"	2.300 "
Holz (Okoumé)		5.200 "	Bleierz und		
Samen	"	4.100 "	Zinkerz	"	2.000 "
Kupfer	"	4.000 "	Schmieröl	"	2.000 "
			Palmkerne	"	2.000 ".

Neben den französischen Schiffen befanden sich an der Westküste eine große Anzahl Schiffe der von uns besetzten Länder Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen und Polen, denen wir zunächst ebenfalls das Auslaufen

46800

H4400 - 0042

H4400 - 0043

1986-PS

untersagt hatten. Um auch diese Schiffe für die Versorgung Frankreichs und der deutschen Wirtschaft heranzuziehen, wurde den Franzosen auf Antrag die Erlaubnis zur Verwendung der von ihnen bereits früher gecharterten norwegischen und polnischen, ebenso für einige dänische und belgische Schiffe - alle unter französischer Flagge - erteilt. Mitbestimmend dafür war die Tatsache, daß in steigendem Maße Tonnage für unsere Bezüge an Erzen, Phosphaten und anderen Produkten der Westküste benötigt wurde.

Im übrigen ist der neutrale Schiffsverkehr in allen französischen und Kolonialhäfen, ausgenommen für jugoslawische und griechische Schiffe, gestattet.

Die Delegation hat ihre besondere Aufmerksamkeit ferner auf die Rückführung der in überseeischen (amerikanischen) Häfen liegenden Schiffe gerichtet. So sollen die in südamerikanischen Häfen liegenden vier Schiffe in nächster Zeit die Rückreise über den Atlantik nach dem Mutterland antreten, von denen das erste, die "Mendoza" bereits ausgelaufen ist, das nächste, der Dampfer "Campana", am 17. Januar die Ausreise antreten soll. Wegen der übrigen in Nordamerika liegenden 15 französischen Schiffe haben die Franzosen gebeten, sie wegen der bestehenden Requisitionsgefahr an die Vereinigten Staaten für den Küstenverkehr verchartern zu dürfen, ein Antrag, der zur Zeit zur Entscheidung steht. Im übrigen sind bisher von den französischen Besitzungen in Westindien 10 Zuckerdampfer als Blockadebrecher glücklich über den Atlantik gekommen.

Größere Störungen sind in dem Verkehr französischer Schiffe nicht eingetreten, da er anscheinend von den Engländern stillschweigend geduldet wurde. Im ganzen sind 6 Dampfer von englischen Streitkräften angehalten worden, von denen sich 3 versenkt haben, der Rest z. T. nach englischen Häfen aufgebracht wurde. Anfang Januar haben englische Streitkräfte bei Gibraltar einen Geleitzug von drei französischen Schiffen und einem dänischen Schiff angehalten und nach Gibraltar gebracht. Das Schicksal dieser Schiffe ist noch

1986-PS

nicht zu übersehen.

Ursprünglich war beabsichtigt, in Verbindung mit der Infahrtsetzung der französischen Schiffahrt auch eine ständige Kontrolle über die Durchführung des Verkehrs in den einzelnen Gebieten und Häfen durch besondere Beobachter auszuüben. Mit Rücksicht auf die damalige schwierige Lage der französischen Schiffahrt wurde zunächst davon abgesehen, jedoch der grundsätzliche Vorbehalt einer späteren Regelung gemacht. Die Entsendung besonderer wirtschaftlicher Vertreter in die verschiedenen französischen Kolonialgebiete ist seitdem grundsätzlich anhängig gemacht worden. Die Französische Regierung hat aber dazu noch keine endgültige Stellung genommen. Ein erster Anfang wurde jedoch mit der Entsendung eines ständigen Vertreters der hiesigen Delegation nach Casablanca gemacht. Für Dakar ist ein weiterer Vertreter vorgesehen, sobald die politischen Verhältnisse das gestatten.

Zur Regelung der das Mittelmeer betreffenden Fragen ist italienischerseits der Fregattenkapitän Gamberini von der Italienischen Verbindungsdelegation bei der Deutschen Waffenstillstandskommission bestimmt worden.

2.) <u>Rückgabe beschlagnahmter Schiffe und Ladungen.</u>

Besondere Beachtung wurde seitens der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft der Behandlung der auf Grund des französischen Prisenrechtes beschlagnahmten deutschen Schiffe und Ladungen geschenkt. Es handelt sich hier um 4 Schiffe "Trifels", "Santa Fé", "Rostock" und "Chemnitz", von denen die "Chemnitz" anscheinend inzwischen verloren gegangen ist. Die übrigen 3 Schiffe stehen zu unserer Verfügung. Das Auslaufen der "Trifels" von Casablanca nach Bordeaux war für den 16. Januar vorgesehen. Die Franzosen haben sich bereit erklärt, auch die Ladungen zurückzugeben.

Von den auf neutralen Schiffen, meist Italienern, Japanern und Holländern, vor dem Waffenstillstand beschlagnahmten Ladungen deutscher Herkunft liegt der

46862

H4400 - 0044

1986-PS

größte Teil in Marseille. Eine große Anzahl der von deutschen Interessenten vorgebrachten Ersuchen auf Auslieferung der Ladungspartien haben inzwischen ihre Erledigung gefunden. Die Auslieferung der Waren durch die französischen Behörden in Marseille erfolgt anstandslos, sofern ordnungsmäßige Dokumente von den berechtigten Ladungseigentümern vorgelegt werden.

Der Delegation ist ein Frachtenbüro angegliedert worden zur Abwicklung der Freigabe der beschlagnahmten Ladungspartien und gleichzeitig für die Durchführung einer genauen Kontrolle über alle in französischen Häfen eingehenden Ladungen, um damit die Unterlagen für die Sicherstellung der im Verhandlungsweg von uns übernommenen Rohstoffe und Kolonialprodukte zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind schließlich die Beschlagnahmen zu erwähnen, die deutscherseits auf Grund des Prisenrechtes im besetzten Gebiet vorgenommen wurden und deren Rechtmäßigkeit von der Französischen Regierung bestritten wird. Es handelt sich um große Werte, anscheinend mehrere Milliarden französische Franken. Verhandlungen über diese Frage scheinen unvermeidlich.

3.) Rückführung der französischen Donauflottille.

Ende April 1940 hatten die Franzosen begonnen, aus Sicherheitsgründen ihre Donaukähne und Remorqueure nach Istanbul zu überführen. Als diese Aktion noch im Gange war, kam das französische Waffenstillstandsangebot. Das veranlaßte den französischen Botschafter in Bukarest, auf Drängen des englischen Gesandten die französische Donauflottille zu requirieren und mit dem englischen Gesandten Verträge abzuschließen, durch welche die aus der Requisition herrührenden Verwaltungs- und Kontrollrechte auf die englische Gesandtschaft übertragen wurden, und zwar unter ausdrücklicher Vorsehung des Flaggenwechsels, der sowohl in den Schiffspapieren wie in den Registern des französischen und englischen Konsulats in Galatz eingetragen werden sollte. Die englische Gesandtschaft übertrug ihrerseits die Verwaltungsrechte auf die englische Firma "Goeland", die sodann mit der französischen Société Française de

46883

H4400 – 0045

H4400 - 0046

1986-P3

Navigation Danubienne (SFND) zwecks Durchführung des Flaggenwechsels einen formellen Mietvertrag über die Schiffe abschloß. Es wurde daraufhin der Flaggenwechsel sowohl auf den bis zum 19. Juni 1940 nach Istanbul verbrachten 51 Schiffen, wie auf den noch auf der Donau verbliebenen 26 Einheiten unter Streichung der Schiffe im französischen Register durchgeführt. Die vorerwähnten Verträge, einschließlich der amtlichen Verträge der beiden Missionen, wurden tatsächlich am 18. und 19. Juni 1940 unterzeichnet, jedoch auf den 8. und 10. Juni vordatiert, um den Anschein zu erwecken, als sei die ganze Aktion vor Beginn der Waffenstillstandsverhandlungen abgeschlossen worden. Die Französische Regierung genehmigte sämtliche Verträge durch ein Telegramm vom 19. Juni. Nach den Ereignissen von Mers-El-Kebir versuchte der Direktor der S.F.N.D. in Istanbul, Bürckel, den Mietvertrag hinsichtlich der dort liegenden Schiffe durch Ausspielen der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsklausel aufzulösen, was den englischen Generalkonsul veranlaßte, die 51 Schiffe zu requirieren. Um die Rechte seiner Gesellschaft zu wahren, ließ sich Bürckel daraufhin durch den englischen und französischen Botschafter in Ankara bewegen, Kaufverträge sowohl über die in Istanbul liegenden wie auch über die noch auf der Donau verbliebenen Schiffe abzuschließen, ohne vorher die Genehmigung der Zentrale der S.F.N.D. in Paris einzuholen und ohne daß die Regierung in Vichy zunächst hierüber unterrichtet wurde.

Durch Note vom 22. Juli verlangte die Deutsche Delegation von der Französischen Abordnung, den Flaggenwechsel sofort rückgängig zu machen, weil dieser dem Sinn des Waffenstillstandsvertrags widerspräche und nicht anerkannt werden könnte. Bei den Verhandlungen nahm die Französische Abordnung, bzw. die Regierung in Vichy, zunächst eine illoyale Haltung ein, indem sie die Vordatierung der Verträge verschwieg und Täuschungen über den Hergang der einzelnen Vorgänge versuchte. Dies veranlaßte unsere Delegation zu einer sehr bestimmten Haltung der Französischen Abordnung gegenüber und insgefolge zu

46884

einem energischen persönlichen Eingreifen des Generals Huntziger, der von seiner Regierung selbst falsch oder ungenügend über die tatsächlichen Vorgänge unterrichtet worden war. Von da an änderte die Französische Regierung ihre Haltung und tat nunmehr alles, um positiv zur Aufklärung der ganzen Angelegenheit beizutragen. Es wurde eine gemeinsame Abordnung nach Bukarest, Istanbul und Ankara gesandt, welche die einzelnen Unterlagen, die bisher nicht vorlagen, sammelte und es ermöglichte, ein klares Bild über alle Einzelheiten der früheren Transaktionen zu gewinnen.

Soweit die 26 auf der Donau verbliebenen Schiffe in Betracht kommen, ist der Flaggenwechsel inzwischen rückgängig gemacht worden. Diese Schiffe sind nunmehr auf Grund von Verträgen zwischen der S.F.N.D. und der Deutschen Donaugemeinschaft dem deutschen Donauverkehr nutzbar gemacht worden. Was die in Istanbul befindlichen Schiffe anbetrifft, so haben die französischen Missionen in Bukarest und Ankara Anweisung erhalten, den dortigen englischen Vertretern formell die Hinfälligkeit sämtlicher Verträge zu notifizieren; ebenso wurde die S.F.N.D. angewiesen, der Firma Goeland gegenüber die Hinfälligkeit der Verträge zu erklären und die Rückführung der Flotte auf die Donau unter Wiederhissung der französischen Flagge zu verlangen.
Die Rückführung der Schiffe stößt indessen auf Schwierigkeiten infolge der Haltung der Türkischen Regierung, die das französischer- und deutscherseits verlangte Eingreifen, um das Auslaufen der Schiffe zu gestatten, ablehnt, mit der Begründung, daß die Rechtslage zunächst vor den türkischen Gerichten geklärt werden müsse. Zur Zeit wird eine entsprechende Klage vorbereitet, wobei der französische Botschafter engen Kontakt mit der Deutschen Botschaft in Ankara hält, um gemeinsam mit dieser alle notwendigen Schritte zu treffen.

B 46885

H4400 - 0047

1986-PS

IX. Eisenbahnwesen.

Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens waren eine Anzahl laufender Fragen zu bearbeiten, welche notwendigerweise mit den schwebenden grossen wirtschaftlichen Aufgaben auf das engste zusammenhängen. Neben den mit den Wirtschaftstransporten aus Spanien und aus Frankreich nach Deutschland, sowie den mit der französischen Kohlenversorgung aufgeworfenen Transportproblemen standen der Transitverkehr nach und von Italien durch das unbesetzte Frankreich, hier insbesondere der Weitertransport der aus Afrika nach Genua zu verschiffenden Phosphate und Eisenerze nach deutschen Bestimmungsbahnhöfen im Vordergrund.

An Einzelfragen, die fast ausschliesslich das Eisenbahnwesen berühren, sind zu erwähnen:

Die Frage der leihweisen Abgabe von französischen Lokomotiven und Güterwagen an die Deutsche Reichsbahn,

Die Erteilung von Eisenbahnaufträgen im besetzten Gebiet durch die Deutsche Reichsbahn,

Die Behandlung der Mitropaläufe in den französischen (ISG) Kursen im besetzten Frankreich.

Daneben waren fortlaufend eine Reihe weiterer Angelegenheiten zu bearbeiten, die, wie beispielsweise die Durchführung der Goldtransporte von Marseille nach Berlin, einer gründlichen Vorbereitung bedurften.

B 46896

H4400 – 0048

RF- 224

H4400 – 0049

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
DATE: 19 October 1945

224

Doc. No. 1986-PS

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings).

Title and Nature: Official report of the German Economic Armistice Delegation on its activities.

Date: 15 Jan 1941 Original ( ) Copy (X) Language: German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 19 Oct 1945: Unknown - copy in OCC files, Nurnburg.

PERSONS OR ORGANIZATIONS IMPLICATED: RIBBENTROP, Joachim von; GOERING, Hermann; FUNK, Walter; KROSIGK, Lutz Schwerin von.

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to Par. Nos. of Summary below):

1. SPOLIATION OF FOREIGN PROPERTY: Indirect Spoliation.
2. FOREIGN PENETRATION: Economic.
3. REICH GOVERNMENT AGENCIES:
   a. Foreign Office
   b. HPA (Foreign Trade Policy Board)
   c. Four-Year Plan Agency
   d. Ministry of Economics
   e. Finance Ministry
   f. Reichsbank
   g. Other Agencies represented in HPA.

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM: LEADS: None
None

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. This is the first of a series of 6 partly semi annual, partly annual secret reports submitted by Dr. Hemmen as Chairman of the German Economic Armistice Delegation on the activities of the Delegation covering altogether the period July 1940 to August 1944. The present document concerns the period July to December 1940.

2. The report gives a detailed summary account of the dealings of the German Economic Armistice Delegation which was charged with the task to exact the maximum contribution of unoccupied France to the German economy.

3. The 45 page report is sub-divided into 10 sub-sections as follows:

I Summary
II Demarkation line (between occupied and unoccupied France)
German Commissars and Border Control
III Foreign Exchange and clearing

Analyst: Lt. Korican (DD) (over)

H4400 -0050

IV Gold
V Occupation cost payments
VI Commodity exchange
VII German property in France
VIII Shipping
IX Railroads
X Oil

These reports constitute the most comprehensive presentation of the story of France's wholesale spoliation for the benefit of greater Germany.

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT 1986-P
OFFICE U.S. CHIEF OF COUNSEL

Wiesbaden, 15 January 194

ACTIVITY REPORT OF THE GERMAN ECONOMIC ARMISTICE DELEGATION WIESBADEN

During the time from July to December 1940.

I. General

On the basis of a decree issued by the minister for foreign affairs von RIBBENTROP and the commissioner for the four year plan, field marshal GOERING, of 4 July 1940, the German armistice delegation for economy has been formed besides the German armistice commission. So far its tasks are the following:

1) Execution of the economic and financial regulations as provided for in the armistice treaty concluded between Germany and France on 22 June 1940 in Compiegne:

Article 11 French navigation

Article 15 freight transit traffic

Article 17 conveyance of economical values and stocks

Article 18 occupational costs, and miscellaneous

2) Adjustment of the total French economy to German interests:

commissars; control at international boundaries; French legislature on customs and foreign trade with regard to Germany and third countries; clearing procedure between France and Germany and the states occupied by German troops; delivery of raw materials and colonial products; aquisition of shares; relationship of currency etc.

3) Prevention of the trade and money traffic of France with the countries at war with Germany:

sea- and inland navigation; communication with the colonies; management of foreign currency; return of the Belgian and Polish gold as well as withdrawal of the French gold from Africa etc.

II. Par 2

The German delegation has realized that her lies the point of departure for the pursuit of the German aims to gain influence beyond our rights emanating from the armistice treaty, on the collective financial and economic life of France, particularly also the unoccupied territory, in the sense of an adjustment to the German interests.

H4400-0051

H4400 - 0052

III. page 8

2) Clearing Agreement

a. German-French clearing settlement.

In order to satisfy the need of the economy for a settlement of the exchange of payments between Germany and France, negotiations have been taken up with the French at the beginning of August 1940 on the conclusion of a clearing agreement which was closed on 14 November 1940 by signing of the "settlement by clearing of the German-French exchange of payments". The agreement has become effective immediately.

The settlement of clearing has been built on the single-account-system(EINKONTENSYSTEM). Payments from and to occupied France will be made over a Reichsmark account "France A", and payments from and to the unoccupied territory over a Reichsmark account" France B" of the OFFICE DE COMPENSATION at the German Clearing Accounting Office (VERRECHNUNGSKASSE). The immediate disbursement of the amounts paid in by German debtors in favor of French creditors is assured through the obligation of unlimited advances on the part of the French agencies concerned.

It was only with difficulty that the French signature to the agreement could be obtained inasmuch as this clearing agreement involves a unilateral German advantage in the following four points:

The agreement is based on an exchange ratio of 1 : 20 as requested by Germany.

Capital transfer is permissable only from France to Germany and not vice versa.

The German creditors for merchandise and capital will receive payment of their pre-war claims at a rate of 100 francs equal to RM 6.15, while the German debtors have to pay their pre-war liabilities only at the new rate of 100 francs equal to RM 5.--;

The clearing settlement which is effective for the duration of the armistice treaty can only be terminated by Germany.

The state of accounts up to 10 January 1941 shows on the account "France A" approximately RM 47,000,000 and on the account "France B" approximately RM 18,000,000, together therefore RM 65,000,000, payments into the German clearing accounting office (Verrechnungskasse) and according to that

H4400 - 0053

on the account "France A" approximately RM 1,000,000 and on the account "France B" RM 0.003 million, amounting together to RM 1,000,000 payments to the OFFICE DE COMPENSATION. As had been foreseen, the large German purchase in France are balanced by small German sales to France only. Presumably this ratio will continue further in existance. The tactical moment has to be awaited, when the opportune time has come to balance the clearing by means of delivering goods from Germany to the army of occupation (butter, equipment) over clearing while the army of occupation will pay a monthly lump sum from the sosts of occupation to the OFFICE DE COMPENSATION.

IV. G O L D

1. General:

In order to prevent the strengthening of the financial economy of England, the German armistice delegation for economy requested information already at the beginning of the negotiations from the French government on the size and whereabouts of the gold deposits of the Bank of France and of other official French agencies as well as on possible gold administered for foreign governments.

The following was established:

a) gold stocks and deposits of the Bank of France and of the currency balance fund:

In billions of francs

	Bank of France	Currency balance fund	Total
London	10.8	1.5	12.3
Ottawa	10.1	6.3	16.4
New York	20.5	0.8	21.3
Fort de France	12.1	- -	12.1
Africa	31.1	3.3	34.4
Casablanca	- -	0.5	0.5
	84.6	12.4	97.-

The total amount of francs 97,000,000,000 of French gold amounts on the basis of an exchange rate of RM 5.86 equal to 100.- francs to about RM 5,300,000,000.

b). Gold stocks of foreign governments and other public offices in France:

Foreign government Offices	place of deposit	in millions of francs amount
Central Bank of the Turkish Republic		30.1
Bank of England		82.3
Latvia	A F R I C A	47.6
Lithuania		107.-
Poland		33.-
Rumania		84.5
Yugoslavia		21.5
Bank for the international settlements		14.8
		420.8

The total amount of francs 420.8 millions equals on the basis of an exchange rate of RM 5.86 for francs 100.- approximately RM 24,600,000 of which about RM 1,900,000 fall to the share of the former Polish state.

H4400 - 0054

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT [illegible]
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

Still to be added to this are:

a) 4,944 boxes of Belgian gold at a value of 6,521,000 Belgian francs which are now equivalent to approximately RM 540,000,000.

b) 1,208 boxes of Polish gold at an estimated value of RM 100 - 120 million.

Both these deposits are also in Africa.

2) Belgian Gold

After difficult negotiations of the German armistice delegation for economy along with the commissioner at the Belgian National Bank** with the French delegation, the Belgian-French gold agreement was concluded on 29 October 1940 in Wiesbaden which was signed by the chairman of the German armistice delegation for economy, the chairman of the French delegation with the German armistice delegation for economy, the commissioner at the Bank of France and the commissioner at the National Bank of Belgium.

** The governor of the Belgian National Bank, Brussels, was invited thru mediation of the commissioner to participate in the negotiations but refused participation on account of illness. However, he was instructed by the commissioner on the course of the negotiations.

This agreement provides aside from the delivery of gold deposits of Belgian francs 6,521,000 and the other deposits of values of the Belgian National Bank, for the surrender of an additional 463,000,000 francs in gold to the Belgian National Bank.

The execution of this agreement, particularly the movement of the gold, evoked difficulties immediately when the governor of the Belgian National Bank, Mr. Janssen, refused to recognize the Belgian-French gold agreement and therefore to issue a receipt to the Bank of France for the gold to be returned.

On the basis of negotiations following these between the chairman of the German delegation and the French premier Laval, an additional protocol to the Belgian-French gold agreement was signed with the French delegation on 11 December 1940 in which the Bank of France obligates itself to transfer the stock of gold of the National Bank of Belgium in Marseilles immediately to the German Reichsbank against a simple receipt for taking over and by waiving immediately all further claims resulting from the transfer, against the Reichsbank.

In this respect it was clear to the French government and the Bank of France that they were under obligation to the Belgian National Bank for possible later claims.

The French government had made the signing of the additional protocol dependent on the prerequisite that in Belgium a decree broadening the authority of the commissioner at the Belgium National Bank be issued and that written proof will be given that governor Janssen refused to issue a receipt to the Bank of France. Both proofs were given by the military commander of Brussels.

H4400 – 0055

In the meantime the Bank of France had upon request of the German delegation already caused 93 boxes of the gold stored in Kayes (Africa) with a weight of about 4,900 kg to be shipped by air to Marseille. After signing the additional protocol, this first transport of gold was sent to the Reichsbank in Berlin on the 23 Dec 1940.

Toward the end of December 1940, additional 1,199 boxes with a weight of 60 tons have arrived in Oran which will quickly be shipped to Marseille by air. The preparations for transportation from Marseille to the German Reichsbank are already under way.

After completion of the transport of the 60 tons from Oran to Marseille, the movement by air of the 170 tons of Belgian gold still remaining in Senegal will commence immediately.

3) Polish Gold

With the note of 20 Dec 1940 the French government has been requested to deliver up the Polish gold in the amount of 33,000,000 francs and the 1,208 boxes with gold. The government was furthermore asked to bestow on the German Reichsbank in favor of the Bank Polski the amount of $776,000 and the 64,000 ounces of fine gold which had been on the 23 July 1940 put at the disposal of the fictitious unauthorized agency of the Bank Polski and to the Polish sham government, in America after the conclusion of the armistice treaty. This request of payment represents a reparation for the damage suffered by Germany thru the strengthening of the fighting power of her enemy. The note of reply of the French government is expected during the next few days.

4). French gold in Marocco and on Martinique:

The gold in the amount of 490,000,000 francs or approximately RM 28,000,000 stored in Casablanca shall essentially be used for the prupose of purchasing food in Portugal and for the creation of free escudo credits in favor of France.

On the basis of a note of the French delegation of 23 Nov. 1940, it was verified on the part of the French delegation that the gold to the amount of 12,000,000,000 francs is stored unchanged in Fort-de-France and that it was only intended if it was possible to bring goods from South-America to France, to pay for them from the gold stocks mentioned above.

5. French gold in Africa:

The gold still stored in Kayes which belongs to the Bank of France and to the French government, amounts to approximately RM 2,000,000,000. It is contemplated to insist upon fulfillment of the promise made to the German chairman by premier Laval in the presence of the minister of finance Bouthillier and General Huntziger according to which after the completion of the Belgian shipments also their own gold will be returned again to the native country in the same way.

H4400 - 0056

V. Costs of Occupation

1). : The legal basis for raising the costs of occupation since the end of the hostilities with France is laid down in article 18 of the armistice treaty.

With the note of 8 August 1940 in particular the following claims were presented to the French government:

a) Effective with the 25 June 1940 the French government has to make installment payments of at least RM 20,000,000 daily. Payments for quarters have to be made outside of the costs of occupation;

b) The rate of exchange will be fixed as follows: RM 1.- equal to francs 20.-

c) The instalments can be paid in French francs, notes of the Reichskreditkasse or other values to be agreed upon.

d) The requisition slips issued by the German army of occupation before 25 June 1940 have to be redeemed by the French government without charge to the costs of occupation.

The French delegation was informed with the note of 14 August 1940 that the notes of the Reichskreditkasse circulating in the occupied French territory, without changing their status as legal tender, can as a matter of principle be withdrawn from circulation. The new issue of notes of the Reichskreditkasse will as far as possible be restricted.

The French government had, after presenting several notes, recognized fundamentally the obligation for payment of the costs of occupation. However it then objected in particular to:

the amount of the daily instalments,

the fixing of the rate of exchange of RM 1.- equal to francs 20.-,

the non-distinction between an operational and an occupational army

the sole right of the German authorities to dispose of the amount set aside for costs of occupation.

Eventually, it agreed on 26 August 1940 to pay the amounts fixed in the German note of 8 August 1940.

In order to secure the payments for the cost of occupation the Bank of France was obliged thru its agreements concluded with the French finance ministry of 25 August, 29 October, 12 December and 30 December 1940, to grant the French state advances in the amount of up to 85,000,000,000 francs. The Bank of France received as cover for it treasury-bonds without interest with a time of validity of 3 months which can be extended up to the time of repayment of the advances mentioned.

Up to 31 December 1940,

H4400 – 0057

RM 4,000,000,000 equal to 80,000,000,000 have been paid to the account "main administration of the Reichskreditkasse" (costs of occupation concerning the chief of military administration in France) at the Bank of France.

The state of the account was at the end of the year RM 2,169,000,000 equal to 43,380,000,000.

Of the already disposed amount of RM 1,831,000,000, about RM 536,000,000 fall to the account of redeemed notes of the Reichskreditkasse, the remainder has been used for maintaining the troops, purchases of goods, purchases of securities, necessities for Alsace-Lorraine etc. A redemption of the requisition slips has not taken place yet because the directives on the redemption of requisition slips, as a result of the German notes of 12 October and 18 December 1940, will be announced to the French authorities only now by the military commander in France.

2) The following technical questions regarding costs of occupation have still to be clarified at the present time:

a) Charging to the account of occupation costs the costs for transportation which accumulated since 25 June 1940 (negotiations are pending with the chief of transportation of the armed forces regarding the determination of approximate amounts of transportation costs which have accrued since 15 June 1940 and will occur in the future.

b) Acknowledgement of the French government that all requisition slips issued before 25 June 1940 will be redeemed by it outside of the costs of occupation.

c) Reparation of damages caused by the occupational troops in France after the armistice treaty became effective.

d) Settlement of the redemption of requisition slips which are in the possession of natives of Alsace-Lorraine which have been issued by the French government.

e) Settlement of the redemption of requisition slips issued by the French government in Belgium and by the Belgian government in France.

3). With regard to the elementary question of occupational costs the following must be said:

The costs of occupation, using as a basis the daily instalments of RM 20,000,000 amount to 146,000,000,000 francs equal to RM 7,300,000,000 a year in contrast to the amount of francs 250,000,000 provided for expenses of the armed forces in the extraordinary French war budget of 1940. Using a population of 40 millions as a basis, a share of occupational costs of approximately francs 3,600 or about RM 180.- per annum will fall to each member of the population. If taking the previous estimate of the French revenue of 1940 of about 90,000,000,000 francs as a basis, it follows that the costs of occupation amount to approximately 160 percent of the estimated budget income for 1940. The budget law for 1941 which was published on 1 January 1941 in the Journal Officiel, confines itself to the budget of expenditures for the first quarter of 1941. The regular and ordinary budgets provide for expenditures during this period of time in the amount of 40,000,000,000 francs. In accordance with that, the ex-

H4400 - 0058

the expenditures calculated for one year would amount to about 160,000,000,000 francs. The occupational costs are not considered in this budget of expenditures. An estimate for the estimated proceeds in the first quarter of 1941 does not exist.

In a note of 23 October 1940, the French government has requested a revision of the amount of the occupational costs in accordance with the actual prevailing needs of the occupational troops and the economical productive power of France. Upon instruction of the Reich minister for foreign affairs a reply to this note of the French Government has not been given up to date.

The French government has for the first time on 30 November 1940, not made the ten-days payment of RM 200.000.000 due. On the basis of a reminder note of the German delegation of 6 December the payments due on 30 November and 10 December in the total amount of RM 400,000,000 were then made. From this time on up to date, the 10-day payments which had afterwards become due had been paid punctually to the account of occupational costs.

It can be assumed with certainty that the French government will in the immediate future make a new request to the German government for a revision of the occupati nal costs.

According to the French conception, the amounts to be deposited up to the end of this month of 100,000,000,000 francs equal to RM 5,000,000,000 cannot be compensated in goods and their realization must necessarily lead to disruption of the French currency. The French give the following reasons for this:

a) Partition of the country into an occupied and unoccupied France,

b) Demudation of the economy of raw materials.

c) Lacking of about 1,000,000 prisoners of war who are urgently needed for agriculture and mining.

d) Blockade by the British fleet.

e) Great difficulties in transportation

This French attitude toward the costs of occupation has brought it about that presumably already today the French government would agree, with a simultaneous reduction of the occupational costs, to acknowledge the transfer to Germany of part of the occupational costs thru delivery of parts of the national property. A reduction of the occupational costs would make it possible to fulfill immediately the German desire regarding the acquisition of important interests and securities in France. The pending and desired transactions with regard to the acquisition of:

a) Rumanian oil securities

b) French airplane securities (Udet program)

c) Aniline dye securities

d) Phosphate securities

H4400 - 0059

c) Quenza securities

f) Bauxite securities

g) Yugoslav, Bulgarian, Hungarian, Turkish securities

could then be brought to a quick conclusion. The payment of an amount in gold and the execution of the airplane construction program of the chief of air forces special supply and procurement service with the aid of the funds for occupational costs would also have to be considered.

If there is readiness on the part of Germany to take this train of thought into closer consideration, it would be necessary to establish a plan in which approximately the following would have to be considered:

a) Estimate of the amounts still to be redeemed to the debit of the already paid costs of occupation on the basis of the requisition slips to be cashed and the notes of the Reichskreditkasse;

b) Estimate of the actual needs for the army of occupation;

c) Fixation of an amount which has to be paid for orders of the armed forces (air armament program) within France;

d) Fixation of the amount for which a transfer is desired.

In order to execute d) it is necessary that a basic program be established in which the French property values in the acquisition of which Germany is particularly interested, will be specified according to the degree of its importance.

Excerpt from VI (Traffic in goods)

As the French merchant service with the territories overseas, particularly with Morocco and West Africa, is possible only with the tolerance of the British naval warfare command and many be disrupted at any time, the contracts were, in order to exclude a risk for Germany as far as possible, as a rule concluded in a manner that Germany will receive a certain percentage of the quantities of goods entering the French home ports. The contracts have in general been concluded between the German Reich agencies and the French groups of importers and distributors. Up till now the following deals have been concluded:

Fertilizing phosphates	600,000 tons
Blast-furnace phosphates	120,000 tons
Iron ore (Quenza-ore)	500,000 tons

Peanut oil: from 25% peanuts of the old crop which have been or will be imported since September 1940 from the French overseas possessions into France. Hereby 100 kg oil are calculated of each 1,000 kg of shelled peanuts.

H4400 - 0060

Palm seed oil: from 25% of the quantities of Palm Seeds which have arrived or will arrive in the period from 1 October 1940 to 30 September 1941 from the French colonies in the homeland. In this connection 195 kg of palm seed oil are calculated on each 1000 kg of palm seed which arrived.

Palm oil: 25 % of the quantities which arrived from 1 Oct 1940 to 30 Sept 1941 or will arrive yet. Thereby the stocks existing in the overseas possessions and the floating items in a quantity of 18,000 tons are not to be included in the contract.

Peanut cake, extracted peanut meal: Peanut cake and peanut meal from 12.5% of shelled peanuts of the old crop which have been or will be imported from French overseas possessions into the native country, since 1 September 1940. Thereby 70 kg cake meal are calculated to each 1000 kg of shelled peanuts. -- Of the amount to be delivered 60% have to be in cake form and 40% in the form of extracted meal.

Cocoa: 40% of each shipment of raw cocoa from the French possessions at the west African coast which arrived in French ports. Thereby the French stores may be first filled up by taking 7000 tons away in advance.

Bananas: 50% of all amounts of green bananas which are imported from Guadeloupe.

Quebracho: Germany receives the 1,700 tons of quebracho brought in refrigerator-ships to Bordeaux in full. Of all further arrivals of quebracho Germany will have disposal of 50%.

Further negotiations are pending regarding the delivery of the following colonial products: Palm fibres, hides of cattle, cobalt-ore, beryllium-ore, graphite, tan-bark, carite-butter, spices, salted guts.

Regarding the above mentioned phosphate contracts, the French government has made its consent dependent on the conclusion of a contract on the delivery of edible potatoes from Germany to France; it also made its consent to the concluded contracts on oil frutis, cocoa and bananas dependent on the conclusion of a satisfactory contract on the delivery of sugar from Germany to France. In all negotiations the French government has asked again and again to supply larger quantities of coal from Germany and the countries occupied by Germany in order to improve the very critical coal supply situation in France and the French colonies, on which account the execution of the delivery contracts is also endangered. This wish could be fulfilled in a very small part only.

H4400 - 0061

c) German deliveries to France as well as the French territories overseas: In contrast to the French desire no delivery of contracts on the export of German goods to France and the French colonies as well as other territories overseas have been concluded within the frame-work of these negotiations. The German delegation represented the point of view that such contracts will have to be concluded without participation of the government on an absolutely commercial basis between both interested parties. In the negotiations here only the scope of activity has been fixed for the interested parties in which an opinion on the possibility of deliveries was expressed regarding a list of deliveries desired by the French delegation on the basis of directives issued by the departments responsible.

With regard to the extremely difficult question of the French coal supply which had been separately dealt with, France could up till now only be left her own production (including the production of the departments Nord and Pas de Calais) and only a comparatively small delivery from Belgium (150,000 tons monthly) could be promised.

2) Price Fixing

The rate of exchange of RM 1.- equal to 20.- francs as provided for in the German-French clearing settlement means on the one hand a reduction in price of the German purchases in France and the French colonies of about 25% in comparison to the pre-war prices, on the other hand a respective rise in prices of the French imports from Germany. In recognizing this fact the French delegation feared the danger of a selling out in France without a corresponding flow of counter-values to the French economy. Therefore the French delegation endeavored in drawn out, persistently conducted negotiations to accomplish an adjustment of the rate of exchange to the inner buying value of the franc and wanted, when these attempts failed to consent at the most to the application of the last official rate of RM 5.60 to 100 francs. How seriously the French government took this question of the rate of exchange, emerges from the fact that it would be ready in case of a German compromise even to agree to a certain rise of the costs of occupation. Because of elementary considerations any change of the rate of exchange of RM 1.- equal to francs 20.- was denied by the German Reich government, however in a letter (enclosure 5) regarding the German-French clearing agreement of 14 November 1940 it was stated "that the German government will not object if the purchasing prices for French export goods will be fixed on the basis of the last pre-war prices in Reichsmarks". According to German conception this would practically mean that the last prices in French francs in effect before the war may be raised 25% in accordance with the decrease of the rate of exchange of RM 6.15 for francs 100.- to RM 5.- for francs 100. - in which respect this raise has as a matter of principle to comprise not only the raises in price allowed in the meantime by the French price control offices but furthermore the raise in price by 11% resulting from the abolition of the previous exemption to the export made from the sales tax (law of 17 September 1940).

H4400 – 0062

The French delegation has in a one sided letter concerning the German-French clearing settlement stated that the French exporters should not be prevented thru the agreement concluded from asking higher prices than the last pre-war prices in Reichsmarks, if these higher prices are justified. According to the German conception further contradictory raises of prices have been hindered in the agreements treated within the realm of the delegation. Certain raises in price of various colonial products because of the higher French risk resulting from the uncertainty of marine transportation conditions have only in exceptional cases been taken into account.

The French government has besides stated its readiness to issue in a circular to the departments and economic groups more detailed executory regulations on price control. The contents of this circular is at the present time being examined in the Reich ministry of economy.

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO. 1986-PS

I, CHARLES E. BIDWELL, S/Sgt., 13146054, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of Document 1986/PS.

CHARLES E. BIDWELL
S/Sgt. 13146054.

H4400 - 0063

H-4400

RF 224

(1986-PS)

B 46843

RF 224 (1986-PS)

Filed Jan 22, 1946

44

H4400 – 0064